Die rechtliche Stellung des Handlungsreisenden.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Alexander Sünner

aus Cöln.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

A. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Handlungsreisenden und dem Drittkontrahenten 3

1. Wann liegt Vollmacht eines Handlungsreisenden vor? . . . 3
2. Wer kann die Vollmacht eines Handlungsreisenden erteilen? . 5
3. Die Erteilung der Vollmacht des Handlungsreisenden 6
4. Der Umfang der Vollmacht des Handlungsreisenden nach § 54 und 55 HGB. 8
   a) Seine Handlungsvollmacht im allgemeinen nach § 54 . . 8
   b) Die Spezialvollmacht des Handlungsreisenden nach § 54 HGB. 14
   c) Die Überschreitung der Vollmacht durch den Handlungsreisenden. 18
5. Die Beendigung der Vollmacht des Handlungsreisenden . . . 20

B. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Handlungsreisenden und dem Geschäftsherrn 24

Vorbemerkung 24

I. Die Pflichten des Handlungsreisenden 25
1. Die Gehorsamspflicht 25
2. Die Sorgfaltspflicht 29
3. Die Verschwiegenheitspflicht 30
4. Die Pflicht zur Berichterstattung und Rechnungslegung . . . 32
5. Das Konkurrenzverbot 34
6. Die Konkurrenzklausel 39

II. Die Rechte des Handlungsreisenden 43
1. Der Anspruch auf Vergütung seiner Dienste 43
   a) Gehalt 43
   b) Provision 44
   c) Tantieme. 47
   d) Gratifikation 49
   e) Spesen 49
2. Das Zurückbehaltungsrecht 53
3. Sonstige Rechte des Handlungsreisenden gegen den Prinzipal . 54

III. Die Beendigung des Dienstverhältnisses 55
1. Durch Zeitablauf 55
2. Durch Kündigung 56
3. Durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist . . 58
4. Durch andere Endigungsgründe 60

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0032

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Anschütz' und Völdernsdorffs Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Erlangen 1894.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin und Leipzig 1886.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1903.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Halle 1904/05.

Düringer u. **Hachenburg**, Das Handelsgesetzbuch. Mannheim 1908.

Endemann, Das deutsche Handelsrecht. Leipzig 1881.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. Berlin 1903.

Goldmann, Das deutsche Handelsgesetzbuch. Berlin 1901.

Horrwitz, Das Recht des Handlungsgehilfen. Berlin 1905.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

Lehmann u. **Ring**, Das Handelsgesetzbuch. Berlin 1899.

Makower, Das Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Berlin 1901.

Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Berlin 1897.

Pilz, Der Prinzipal und seine Angestellten auf Grund des Handelsgesetzbuches von 1897. Leipzig 1898.

Schulte-Wermingsen, Die rechtliche Stellung des Handlungsreisenden. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1902.

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1906.

Thöl, Das Handelsrecht. Leipzig 1879.

Dove u. **Meyerstein**, Gutachten über Handelsgebräuche im Auftrage der Handelskammer zu Berlin. Berlin 1907.

Dove u. **Apt**, Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Berlin 1900.

Riesenfeld, Breslauer Handelsbräuche. Gutachten der Handelskammer zu Breslau. Breslau 1900.

Hahn, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Bd. 6. Berlin 1897.

Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Stuttgart.

Seufferts Entscheidungen der obersten Gerichte. München u. Leipzig.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig.

Deutsche Juristenzeitung 7. Jahrg. Berlin 1902.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Einleitung.

Diejenigen Kaufleute, deren Kundenkreis sich nicht auf den Ort ihrer Niederlassung beschränkt, können auch heute noch trotz der Entwicklung der Verkehrsmittel mit ihren außerhalb wohnenden Kunden nicht nur brieflich, telephonisch usw. verkehren, sondern sie bedürfen vielmehr in ausgedehntem Maße eines persönlichen Verkehrs mit ihren Geschäftsfreunden. Die Vorteile einer mündlichen Verhandlung, sei es zum Zweck des Erwerbs neuer Kundschaft, sei es zur Erhaltung und Pflege alter Geschäftsbeziehungen, sind so groß, daß sie durch nichts ersetzt werden können. Die Beseitigung von Mißverständnissen, die persönliche Beeinflussung durch einen gewandten mündlichen Vortrag, die Bekämpfung der Konkurrenz durch rechtzeitig erfolgende günstigere Angebote sind Vorteile des mündlichen Verkehrs, die durch weitläufige Korrespondenzen niemals erreicht werden können.

Dies alles kann den Kaufmann, der seine Kunden nicht persönlich aufsuchen will, veranlassen, an anderen Plätzen ständige Niederlassungen zu errichten oder auch Agenten mit seiner Vertretung zu betrauen. In vielen Fällen wird jedoch sein Absatz an dem betreffenden Orte nicht die Kosten einer derartigen Filiale aufbringen. Der Geschäftsinhaber wird alsdann seine Zwecke am besten erreichen, wenn er einen Vertreter ermächtigt, die Kundschaft im Umherreisen von Ort zu Ort zu erwerben und zu erhalten: er wird einen Handlungsreisenden anstellen.

Die auf diese Weise zwischen dem Kaufmann und seiner Kundschaft hergestellte Verbindung hat aber nur dann einen besonderen Wert, wenn der Vertreter die Ergebnisse der mündlichen Besprechung mit den Kunden für beide Teile bindend festlegen kann. Der Handlungsreisende muß daher seinen Geschäftsherrn

nicht nur faktisch, sondern auch in rechtlicher Beziehung vertreten können.

Die gesetzliche Regelung dieser Rechtsbeziehungen zwischen dem Geschäftsherrn, Handlungsreisenden und Kunden findet sich einmal in den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handlungsvollmacht, da der Handlungsreisende nach den Spezialbestimmungen des § 55 HGB. zu den Handlungsbevollmächtigten zu rechnen ist, und sodann ergänzend in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vertretung und Vollmacht.

Das Handelsgesetzbuch kennt vier Arten von Handelsbevollmächtigten: die Prokuristen, die eine gesetzlich festgelegte, Dritten gegenüber unbeschränkbare Vertretungsmacht für den ganzen Betrieb eines Handelsgewerbes haben, die Generalhandlungsbevollmächtigten mit Vertretungsmacht für den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes; die Artbevollmächtigten mit Vollmacht für einzelne Betriebszweige, die Spezialbevollmächtigten mit Vollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte. Der Handlungsreisende gehört zu den Artbevollmächtigten, er ist zu einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörenden Art von Geschäften ermächtigt. Diese dem Handlungsreisenden zustehende Vertretungsmacht wird noch spezialisiert und erweitert in § 55 HGB.

Zum ersten Male finden sich Spezialbestimmungen über den Handlungsreisenden in dem allgem. deutschen Handelsgesetzbuche v. 31. 5. 1861, die im wesentlichen unter Hinzufügung des Abs. 3 des § 55 über das Recht des Handlungsreisenden, Mängelrügen usw. anzunehmen, in das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 übergegangen sind.

Im folgenden soll zunächst das äußere Verhältnis des Handlungsreisenden gegenüber dem Dritten, dessen wesentlichsten Inhalt die Handlungsvollmacht bildet, und sodann das innere Verhältnis, das Rechtsverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsreisenden erörtet werden.

A. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Handlungsreisenden und dem Drittkontrahenten.

1. Wann liegt die Vollmacht eines Handlungsreisenden vor?

Die Vollmacht eines Handlungsreisenden kann nicht nur jedem Geschäftsfähigen, sondern auch einem beschränkt Geschäftsfähigen erteilt werden (§ 165 BGB.). Dagegen ist die Erteilung der Vollmacht an einen Geschäftsunfähigen unmöglich, da er keine Handlungen mit rechtlicher Wirkung vornehmen kann.

Die Qualifikation als Handlungsreisender besaß nach Art. 48 a. HGB. nur „wer von seinem Prinzipal zu Geschäftsabschlüssen an auswärtigen Orten verwendet wird". Da hier von einer Bestellung seitens eines „Prinzipales" gesprochen wird, nahm man früher an, daß der Handlungsreisende in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Geschäftsherrn stehen müsse. Diese vom ROHG. Bd. 15 S. 45 vertretene Ansicht ist in der Literatur vielfach bekämpft worden, mit der Begründung, daß aus dem Worte „Prinzipal" noch nicht auf ein Abhängigkeitsverhältnis zu schließen sei.[1]) Das neue Handelsgesetzbuch hat jede Ungewißheit hierüber beseitigt, indem es die Worte „von seinem Prinzipal" in § 55 nicht enthält, und damit die Bestellung zu Handlungsreisenden auch für eine nicht in einem Dienstverhältnis zum Prinzipal stehende Person zuläßt.

Es kann also auch ein Handlungsagent oder ein stiller Gesellschafter oder ein Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder ein Kommanditist mit der Vollmacht eines Handlungsreisenden betraut werden.[2])

---

[1]) Cosack 4. Aufl. § 416; ähnlich Staub 5. Aufl. Anm. I § 49.

[2]) Goldmann S. 244; Düringer-Hachenburg S. 380.

Eingeschränkt wird der Kreis der Personen, die als Handlungsreisende in Frage kommen, durch die ausdrückliche Vorschrift des § 55, daß nur Reisende an Orten, an denen sich eine Handlungsniederlassung nicht befindet, als Handlungsreisende gelten sollen. Es entsteht hier die Frage, was man unter der Niederlassung zu verstehen hat, d. h. ob man die Reisenden, die über die eigentliche Stadtgrenze hinaus Vororte und Nachbarorte besuchen, zu den Stadt- oder den Fernreisenden rechnen soll. Nach Goldmann (S. 225) ist der Ort der Handlungsniederlassung „der geographisch abgegrenzte Bezirk, dessen Namen in weiteren Handelskreisen gebräuchlich ist". Hiernach würden die Vororte schon in das Bereich der Tätigkeit der Fernreisenden gehören, was im Hinblick auf die enge Verknüpfung von Stadt und Vorort unhaltbar erscheint. Staub (S. 248) und Lehmann u. Ring (S. 144) stehen auf einem anderen Standpunkt. Sie rechnen zu den Stadtreisenden auch die Reisenden, die vom Geschäft aus nach den Vor- und Nachbarorten geschickt werden, um nach kurzer Zeit zurückzukehren. Für die Vororte kann man dieser Ansicht wohl zustimmen, jedoch nicht für die Nachbarorte. Der Begriff Nachbarort ist an sich zu unbestimmt. Nachbarorte sind nach heutigen Verkehrsbegriffen auch Leipzig und Halle, und doch wird man einen von Leipzig nach Halle geschickten Reisenden nicht als Stadtreisenden ansehen können. Dieser Ansicht sind auch Makower (S. 65) und Goldmann (S. 255), die als Ort eine größere Stadt mit ihren angrenzenden, wenn auch getrennt verwalteten Vorstädten bezeichnen.

Auch diejenigen Handlungsbevollmächtigten, die der Prinzipal an einem Orte außerhalb seiner Geschäftsniederlassung mit der Vornahme von Geschäften betraut hat, die aber an diesem Platze ständig ihre Tätigkeit ausüben, sind nicht als Handlungsreisende im Sinne des § 55 anzusehen. Denn nur diejenigen gelten als Handlungsreisende, die im „Umherreisen von Ort zu Ort" ihre Tätigkeit ausüben.[1])

---

[1]) Makower S. 184.

2. Wer kann die Vollmacht eines Handlungsreisenden erteilen?

Berechtigt zur Erteilung einer Handlungsvollmacht ist der Vollkaufmann sowohl wie der Minderkaufmann. Bei der offenen Handelsgesellschaft erfolgt die Erteilung durch einen Gesellschafter, falls der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält; bei der Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien durch die persönlich haftenden Gesellschafter, bei der Aktiengesellschaft durch den Vorstand, der hier im Gegensatz zu der Bestellung eines Prokuristen nicht der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch die Geschäftsführer (Ges. betr. die G. m. b. H. § 35). Ferner ist zur Erteilung der Vollmacht berechtigt der Prokurist, da er nach § 49 HGB. zu allen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt ist, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Ein Handlungsbevollmächtigter ist zur Erteilung von Vollmachten nur dann berechtigt, wenn er dazu besondere Ermächtigung hat oder falls seine Tätigkeit dies für gewöhnlich mit sich bringt.[1]) Die Geschäfte eines Handlungsreisenden werden in der Regel keine derartige Vollmachtserteilung an Dritte erfordern, und ist er daher im allgemeinen dazu nicht befugt.

Die Übertragung seiner Vollmacht auf einen Dritten ist dem Handlungsbevollmächtigten ohne Zustimmung seines Prinzipals nicht gestattet (§ 58 HGB.). Eine trotzdem erfolgte Übertragung ist wirkungslos.[2]) Dem Handlungsreisenden steht jedoch das Recht zu, auch ohne Zustimmung seines Prinzipals einzelne innerhalb seiner Handlungsvollmacht liegende Befugnisse mit Wirkung gegen Dritte auf einen anderen zu übertragen, und zwar wird er nach außen hin hierzu berechtigt erscheinen, wenn gemäß § 54 die Vornahme derartiger Geschäfte die Übertragung gewöhnlich mit sich bringt.[3]) Für das innere Verhältnis hingegen ist das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis entscheidend

---

[1]) Goldmann S. 242.
[2]) Staub S. 252.
[3]) Goldmann S. 263; Staub S. 252.

für das Recht zur Übertragung einzelner Befugnisse. Ist dasselbe nämlich ein Auftrag, so ist es gemäß § 664 BGB. im Zweifel dem Reisenden nicht gestattet, die Ausführung seiner Obliegenheiten auf einen anderen zu übertragen. Ebenso hat er bei bestehendem Dienstvertrage gemäß § 613 BGB. im Zweifel seine Dienste in Person zu leisten. Es wird daher die Möglichkeit der Übertragung nur bei solchen Rechtsgeschäften in Betracht kommen, bei denen es nicht auf die persönliche Fähigkeit und Zuverlässigkeit des Reisenden ankommt. Geschäfte, zu denen ihn das persönliche Vertrauen des Prinzipals berufen hat, wird er einem Dritten nicht übertragen dürfen.[1])

Stimmt der Prinzipal der Übertragung der Vollmacht zu, so gehen auf den Bevollmächtigten alle Rechte und Pflichten über, die dem übertragenden Reisenden oblagen. Der Prinzipal kann auch seine Zustimmung zur Übertragung der Vollmacht im voraus und generell erteilen.[2])

3. Die Erteilung der Vollmacht.

Die Erteilung der Vollmacht geschieht völlig formlos (§ 167 BGB.). Eine Eintragung in das Handelsregister ist nicht vorgeschrieben.[3]) Die Erteilung kann mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen geschehen.[4]) Selbst die Vollmacht zur Ausführung eines formellen Rechtsgeschäftes ist nicht an eine Form gebunden.[5]) Wird jemand als Handlungsreisender angestellt, oder wird ein Agent mit der Wahrnehmung von Geschäften eines Handlungsreisenden betraut, so liegt hierin schon die Erteilung der Vollmacht, ohne daß eine besondere Erklärung notwendig wäre. Eine Annahmeerklärung auf seiten des zu Bevollmächtigenden ist nicht erforderlich.

---

[1]) RG. in JurW. 1891 S. 556; Staub S. 252.

[2]) Goldmann S. 263; Düringer-Hachenburg S. 386.

[3]) Nach dem EG. z. a. HGB. Art. 3 war es den Landesgesetzen vorbehalten, die Eintragung zu gestatten. Davon machten Gebrauch Bremen, Hannover, die beiden Mecklenburg und Oldenburg. Diese Sonderbestimmungen sind mit der Einführung des n. HGB. beseitigt worden.

[4]) RG. Bd. 1 S. 8; Gareis S. 167; Staub S. 242; Goldmann S. 245.

[5]) Ausnahmen hiervon bilden die §§ 1484 u. 1945 BGB.

In der Regel wird die Erteilung der Vollmacht dem zu Ermächtigenden gegenüber geschehen. Sie kann aber auch durch Erklärung dem Dritten gegenüber, mit dem der Reisende kontrahieren soll, gegeben werden (§ 171 BGB.). Diese Art der Bevollmächtigung wird im Handelsverkehr sehr viel in der Weise verwendet, daß der Geschäftsherr seiner Kundschaft mitteilt, daß der betreffende Reisende in einiger Zeit in seinem Auftrage vorsprechen werde. Aus dieser Anzeige entnimmt der Kunde, daß der Reisende mit der üblichen Vollmacht ausgestattet ist. Dieser Art der Bevollmächtigung steht rechtlich gleich die öffentliche Bekanntmachung in Zeitungen usw. (§ 171 BGB.). Hat der Prinzipal seiner Kundschaft keine derartige Anzeige gesandt, so muß der Dritte aus dem früheren oder späteren Verhalten des Prinzipals entnehmen, ob der Reisende Vollmacht hat und welches Inhalts sie ist.[1]) Daß der Reisende die erforderliche Vollmacht besitzt, wird er dann mit Recht annehmen können, wenn der Prinzipal die Tätigkeit desselben in einer Weise geschehen läßt, die im gewöhnlichen Verkehr nur als Bevollmächtigung aufgefaßt werden kann.[2])

Nach § 171 BGB. ist es auch möglich, daß die Vollmacht nur dem Dritten vom Geschäftsherrn mitgeteilt wird. Der Reisende braucht in diesem Falle von der Vollmachtserteilung keine Kenntnis zu haben.

In welchem Rechtsverhältnisse Vollmachtgeber und Bevollmächtigter stehen, ist für die Erteilung der Vollmacht an sich ohne Belang.[3]) In der Regel wird dasselbe ein Dienst- oder Werkvertrag sein. Es kann aber auch, falls die Leistung unentgeltlich etwa von dem Sohne des Geschäftsherrn oder dem Gesellschafter ausgeführt wird, ein Auftrag sein. Begrifflich ist es, wie Goldmann (S. 254) sagt, sehr wohl möglich, daß die Vertretung nur gelegentlich etwa aus Gefälligkeit stattfindet, oder daß sie durch einen selbständigen Kaufmann bewirkt wird. Die Ansicht Staubs (S. 226), daß die Vollmacht die äußere, dem

---

[1]) Staub S. 242.
[2]) RG. Bd. 1 S. 8; RHG. Bd. 12 S. 227.
[3]) Makower S. 97; Staub S. 284; Goldmann S. 255.

Dritten gegenüber in Erscheinung tretende Seite des Auftrages sei, ist nicht richtig, da, wie gesagt, auch auf Grund eines Dienstvertrages die Vollmacht erteilt sein kann und es überflüssig sein würde, neben dem Dienstvertrage einen Auftrag für Geschäftsbesorgungen anzunehmen, dessen äußere Seite die Vollmacht wäre.[1])

Das ist selbst dann nicht zutreffend, wenn das zugrunde liegende Verhältnis ein Auftrag ist. Denn Auftrag und Vollmacht sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch völlig getrennte Rechtsverhältnisse. Der beauftragte Vertreter handelt nicht kraft des Auftrages, sondern kraft seiner Vollmacht.[2]) Dies geht deutlich aus § 167 BGB. hervor, indem die Erteilung der Vollmacht dort keineswegs von der Erteilung eines Auftrages abhängig gemacht wird.

Ein Zweifel an der abstrakten Natur der Vollmacht des Bürgerlichen Gesetzbuchs könnte der § 168 ergeben durch die Worte: das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse. Es ist aber durchaus nicht notwendig, hieraus zu schließen, daß das, was für das Erlöschen der Vollmacht gilt, auch für ihr Entstehen und Bestehen Geltung haben muß. Der Paragraph will vielmehr nur sagen, daß wenn die Vollmacht auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses erteilt ist, dieselbe nicht länger bestehen kann als dieses unterliegende Rechtsverhältnis.[3])

4. Der Umfang der Vollmacht des Handlungsreisenden nach §§ 54 u. 55 HGB.

a) Seine Handlungsvollmacht im allgemeinen.

Die Bestimmung des Umfanges der Vollmacht des Handlungsreisenden ist von dem Willen des Prinzipals abhängig.[4]) Hat er den Umfang der Vollmacht nicht besonders festgelegt, so

---

[1]) Staub S. 325.

[2]) Goldmann S. 209; ROHG. Bd. 2 S. 403; Planck S. 215.

[3]) So auch Enneccerus u. Lehmann Bd. 1 S. 229; dagegen Planck Bd. 1 S. 216 und Dernburg S. 475.

[4]) Staub S. 246; Cosack S. 120.

haben die §§ 54 u. 55 zur Anwendung zu kommen, was im kaufmännischen Leben die Regel ist.

Die Vollmacht des Handlungsreisenden, der, wie wir sahen, als Artbevollmächtigter zur Vornahme bestimmter, zu einem Handelsgewerbe gehörigen Arten von Geschäften ermächtigt ist, erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Durch diese allgemeine Fassung des § 54 sucht das Gesetz der Vielgestaltigkeit des kaufmännischen Lebens gerecht zu werden. Der Drittkontrahent muß deshalb bei Prüfung der Handlungsvollmacht des Handlungsreisenden darauf achten, ob das mit dem Reisenden abzuschließende Geschäft in der betreffenden Branche „gewöhnlich" innerhalb der Vollmacht des Handlungsreisenden liegt.[1]) Dabei wird vermutet, daß die Vollmacht so lange den Bereich des Gewöhnlichen nicht überschritten habe, bis der Gegenbeweis erbracht ist.[2]) Maßgebend ist hierbei vor allem, ob und wie die Bevollmächtigung in die äußere Erscheinung getreten ist.[3]) Hat der Prinzipal dem Reisenden die Vollmacht nicht in dem Umfange erteilt, wie der Drittkontrahent aus § 54 Abs. 1 u. 2 zu vermuten berechtigt ist, so braucht der Dritte derartige Beschränkungen gemäß Abs. 3 nur dann gegen sich gelten lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte. Es liegt daher im Interesse des Prinzipals, eine Beschränkung der Vollmacht auch dem Dritten kundzugeben. Der Begriff des Kennenmüssens ergibt sich aus § 122 Abs. 2 BGB. und ist demgemäß darunter ein fahrlässiges Nichtkennen zu verstehen. Es wird daher angenommen, daß der Dritte die Einschränkung kennt, wenn sie gehörig in handelsüblicher Weise bekanntgegeben worden ist.[4]) Ist die Vollmacht durch öffentliche Bekanntmachung erteilt,

---

[1]) Staub S. 245; Goldmann S. 252; Cosack S. 218; Düringer-Hachenburg S. 380; ROHG. Bd. 6 S. 153 u. 400, Bd. 1 S. 251.

[2]) ROHG. Bd. 1 S. 159, Bd. 4 S. 294, Bd. 5 S. 105, 207, Bd. 6 S. 86, 153, 400, Bd. 10 S. 142, Bd. 12 S. 277, Bd. 23 S. 348.

[3]) Staub S. 242.

[4]) Staub S. 246; Düringer u. Hachenburg S. 382; Lehmann u. Ring § 54 Abs. 7; a. M. Goldmann S. 253, der annimmt, daß es Tatfrage sei, in welchem Falle ein Kennenmüssen vorliegt.

so muß auch die Beschränkung in derselben Weise bekanntgemacht werden (§ 171 Abs. 2 BGB.).[1] Die Beweislast dafür, daß der Dritte die Beschränkung kannte oder kennen mußte, liegt dem Prinzipal ob.

Zu allen außerhalb seines Tätigkeitskreises fallenden ungewöhnlichen Handlungen bedarf der Reisende einer Spezialvollmacht, die auch stillschweigend erteilt sein kann.[2] Es muß aber in diesen Fällen stets aus den Umständen ersichtlich sein, daß der Reisende zur Vornahme derartiger Handlungen ermächtigt sein soll.

Vor allem muß nun erst festgestellt werden, welche Geschäfte und Rechtshandlungen im Sinne dieses § 54 der Handlungsreisende vornehmen kann, d. h. welches der gesetzlich zu vermutende Umfang der Vollmacht für den Handlungsreisenden ist.

Nach der Art des Geschäftes, in dem der Reisende tätig ist, und der Art des ihm erteilten Auftrages können die Geschäfte, die er abzuschließen hat, die denkbar verschiedensten sein. Seine Vollmacht erstreckt sich nur auf die eigentlichen Handelsgeschäfte. Aus Abs. 2 u. 3 des § 55, der von der Einziehung des Kaufpreises aus den von dem Reisenden geschlossenen Verkäufen, der Bewilligung von Zahlungsfrist und der Entgegennahme von Mängelrügen durch den Handlungsreisenden spricht, geht hervor, daß die Haupttätigkeit des Handlungsreisenden im Abschluß von Kaufverträgen über die von seinem Prinzipal geführten Waren liegt.

Schließt der Handlungsreisende mit einem Dritten einen derartigen Vertrag, so ist der Prinzipal an denselben gebunden und kann seine Erfüllung nicht verweigern. Denn der Reisende ist nicht, wie vielfach angenommen wird, nur zur Einsammlung von Offerten angestellt, über deren Effektuierung der Prinzipal beliebige Entscheidung treffen kann, sondern er schließt Geschäfte ab.[3] Nur solche Geschäfte, die über den Rahmen der Vollmacht hinausgehen oder von außergewöhnlicher finanzieller Tragweite sind, werden der Zustimmung des Prinzipals bedürfen.[4] Nach mehr-

[1] Staub S. 246.
[2] Staub S. 246.
[3] Staub S. 247; Lehmann u. Ring S. 144.
[4] Staub S. 247.

fach vertretener anderer Meinung[1]) soll es eine Tatfrage sein, die nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sei, wie weit der Handlungsreisende zu verkaufen ermächtigt ist. Dem ist entgegenzuhalten, daß der regelmäßige Inhalt der Vollmacht des Reisenden auf den Abschluß von Geschäften geht.[2]) Jener Ansicht widerspricht aber auch die allgemeine Anschauung des Handelsverkehrs, nach welcher sich der Dritte unbedingt auf die Gültigkeit des mit dem Reisenden geschlossenen Vertrags, zumal auch im Interesse seiner eigenen Kundschaft, muß verlassen können.

Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, sobald der Reisende und der Kunde die diesbezüglichen übereinstimmenden Willenserklärungen abgegeben haben. Selbst in dem Falle, daß der Reisende pflichtwidrig einen den Prinzipal schädigenden Vertrag schließt — er verkauft z. B. an einen kreditunwürdigen Kunden — muß der Prinzipal erfüllen.[3]) Erforderlich für diese den Prinzipal bindende Wirkung des Vertrags ist, daß der Handlungsreisende im Namen seines Geschäftsherrn kontrahiert hat.[4]) Es genügt aber schon, daß wenn der Reisende nicht ausdrücklich im Namen des Vertretenen gehandelt hat, die Umstände ergeben, daß die Erklärung in dessen Namen erfolgen soll (BGB. § 164). Das alte Handelsgesetzbuch bestimmte dies besonders in Art. 52. Durch § 164 BGB. ist es im neuen Handelsgesetzbuch überflüssig geworden. Daß im Namen des Prinzipals abgeschlossen worden ist, muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen derjenige beweisen, der Rechte daraus herleitet.[5]) Es muß mithin der Kunde dem Geschäftsherrn, gegen den er Verpflichtungen geltend macht, beweisen, daß der Reisende für ihn den Vertrag abgeschlossen hat.

Zur Festsetzung der Einzelheiten des Kaufvertrages ist der Reisende ebenfalls ermächtigt.[6]) Bei dem Bedürfnis eines raschen Geschäftsverkehrs, der insbesondere sofortigen Geschäftsabschluß an

---

[1]) Lehmann S. 255 Anm. 2; Düringer u. Hachenburg S. 383; Makower S. 184.

[2]) Staub S. 247; Lehmann u. Ring S. 144.

[3]) Pilz S. 112: Der Prinzipal und seine Angestellten.

[4]) ROHG. Bd. 36 S. 41, Bd. 23 S. 57, Bd. 2 S. 166, Bd. 16 S. 356.

[5]) Staub S. 253.

[6]) Staub S. 249.

Ort und Stelle erheischt, ist es erforderlich, daß der Handlungsreisende mit den auswärtigen Käufern über Ware und Preis, über Zahlungszeit, Skonto und sonstige Vertragsmodalitäten Vereinbarungen treffen kann.[1]) Da dem Handlungsreisenden in § 55 die Ermächtigung erteilt ist, den Kaufpreis aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und Zahlungsfristen zu gewähren, so muß er auch zu den Rechtshandlungen, welche die Einziehung des Kaufpreises gewöhnlich mit sich bringen, also zur Bewilligung kleiner Abzüge, der sogen. Dekorts, soweit solche üblich sind, als ermächtigt gelten.[2])

Ein dem Reisenden mitgegebener Preiskurant ist nicht ohne weiteres als Vollmachtsbeschränkung, als Limito anzusehen.[3]) Aus dem Preiskurant sollen vielmehr nur die allgemeinen Preise und Geschäftsbedingungen hervorgehen, eine mäßige Abweichung davon ist daher noch keine Vollmachtsüberschreitung seitens des Reisenden.[4]) Bei Barzahlungen nach den Preisen des Kurantes einen Skonto zu bewilligen, muß man gleichfalls als zur Vollmacht gehörig dem Reisenden einräumen.[5])

Ausgeschlossen aus dem Bereich der Vollmacht des Handlungsreisenden sind die in dem § 54 Abs. 2 genannten vier Rechtsakte: die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme von Darlehen und die Prozeßführung für den Geschäftsherrn. Will der Prinzipal trotzdem eine dieser Rechtshandlungen durch den Reisenden vornehmen lassen, so muß er ihm hierzu eine besondere Ermächtigung erteilen. Die Erteilung dieser Spezialvollmacht braucht nicht ausdrücklich, sondern kann auch stillschweigend geschehen. Auch muß dieselbe nicht speziell, sondern sie kann auch generell erteilt werden.[6]) Für den Handlungsreisenden wird hier in erster Linie eine Spezialvollmacht zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten in Betracht kommen. Ist dem Reisenden das Recht erteilt worden, Wechsel

---

[1]) Urteil des HAG. Nürnberg bei Goldschmidt Bd. 21 S. 539.
[2]) Staub S. 248; Makower S. 104; Allfeld S. 291.
[3]) Staub S. 249; Lehmann S. 226; Lehmann u. Ring S. 146.
[4]) RG. Bd. 7 S. 14.
[5]) Staub a. a. O.
[6]) Staub S. 246; Denkschr. bei Hahn S. 231; Endemann S. 293.

zu girieren, so ist ihm damit noch nicht die Befugnis erteilt, auch Wechsel auszustellen.[1])

Mit eigenen Forderungen gegen den Käufer aufzurechnen, ohne hierzu speziell ermächtigt zu sein, ist dem Reisenden nicht gestattet.[2]) Ferner ist er ohne Spezialvollmacht nicht berechtigt, generelle Vereinbarungen für die Zukunft mit dem Kunden einzugehen,[3]) eine einen Verzicht enthaltende Generalquittung zu erteilen,[4]) noch auch die zwischen dem Prinzipal und dem Kunden vereinbarten Vertragsbedingungen zu ändern.[5])

Schließt der Reisende in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Prinzipals ein Geschäft ab, so wird dasselbe im Augenblick des Abschlusses für und wider seinen Prinzipal wirksam. Er darf es daher ohne Zustimmung seines Geschäftsherrn nicht wieder rückgängig machen.[6]) Dies gilt nicht nur von den Geschäften, über deren Abschluß der Reisende dem Prinzipal schon Mitteilung gemacht hat, bezw. von solchen, die dieser schon zu erfüllen begonnen hat oder gar schon erfüllt hat, wie Staub[7]) und Allfeld[8]) annehmen, sondern von allen Geschäften vom Momente des Abschlusses an. Denn in der Rückgängigmachung des abgeschlossenen Geschäftes liegt immer ein Aufgeben von wohlerworbenen Rechten des Prinzipals, wozu der Reisende auch nach Staubs[9]) Meinung nicht berechtigt ist.[10])

Ebensowenig ist der Reisende berechtigt, an den Bedingungen des abgeschlossenen Geschäftes nachträglich etwas zu ändern.[11]) Auch in der Denkschrift[12]) wird dies hervorgehoben mit der Be-

---

[1]) OAG. Dresden bei Goldschmidt Bd. 21 S. 532.

[2]) Goldmann S. 257; Seufferts Arch. Bd. 35 Nr. 51; Allfeld S. 290.

[3]) Staub S. 249; Goldmann S. 257; HAG. Nürnberg bei Goldschmidt Bd. 21 S. 539.

[4]) OAG. Dresden bei Goldschmidt Bd. 21 S. 151.

[5]) Bolze Bd. 18 Nr. 442.

[6]) Goldmann S. 257.

[7]) Staub S. 249.

[8]) Allfeld S. 288.

[9]) Staub a. a. O.

[10]) Makower S. 101; Goldmann S. 257.

[11]) Goldmann S. 257; Makower S. 101.

[12]) Denkschr. S. 51.

merkung, daß in dieser Hinsicht zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bedingungen kein Unterschied zu machen sei. Staub (S. 248) ist der Ansicht, daß diese strenge Meinung im Gesetz keinen Ausdruck gefunden habe. Goldmann (S. 256) nimmt hingegen wohl mit Recht an, daß im Gegenteil das Gesetz dies dadurch zum Ausdruck gebracht habe, daß es die Vollmacht des Reisenden in § 55 Abs. 2 nur auf die Einziehung des Kaufpreises beschränkt hat, nicht aber auch auf die Abänderung der Bedingungen des abgeschlossenen Geschäfts erstreckt hat. Im Einzelfalle kann natürlich eine ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung zur Abänderung der Bedingungen eines abgeschlossenen Geschäftes erteilt werden.

b) Die Spezialvollmachten des Handlungsreisenden nach § 55 HGB.

Über die dem Handlungsreisenden in seiner Eigenschaft als Handlungsbevollmächtigten nach § 54 zustehenden Befugnisse hinausgehend, erweitert der § 55 die Vollmacht des Handlungsreisenden im besonderen durch einige Spezialvorschriften. Von diesen waren die Befugnis zum Inkasso und zur Stundung des Kaufpreises auch schon im alten Handelsgesetzbuch enthalten. Der dritte Absatz des § 55 über die Entgegennahme von Mängelanzeigen und der Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, ist erst im neuen Handelsgesetzbuch aufgenommen worden.

In den Worten dieses Paragraphen: die Handlungsreisenden „gelten insbesondere als ermächtigt" ist nicht eine durch Gegenbeweis nicht zu entkräftigende praesumptio iuris et de iure enthalten,[1]) sondern der Gesetzgeber will hier nur zum Ausdruck bringen, daß die diesen Handlungsreisenden zustehende Vertretungsmacht einen gesetzlich zu vermutenden weiteren Umfang hat als die den sonstigen Handlungsbevollmächtigten zustehende Vertretungsmacht.[2])

Der gesetzlich zu vermutende Umfang der dem Reisenden zustehenden Vollmacht erstreckt sich erstens auf die Einziehung des Kaufpreises aus den von ihm selbst geschlossenen Verkäufen. Die

[1]) Goldmann S. 256.
[2]) Goldmann a. a. O.

Inkassobefugnis besteht also nicht für Geschäfte, die der Prinzipal oder andere Vertreter desselben abgeschlossen haben. Diese Beschränkung wird aber wohl, wie auch Düringer und Hachenburg (S. 383) sagen, im Verkehr nicht strenge beobachtet. Auch soll damit nicht gesagt werden, daß die Inkassovollmacht aus den Verkäufen anderer überhaupt für den Reisenden ausgeschlossen sein soll.[1]) Selbst wenn er keine Sondervollmacht zur Einkassierung aus Verkäufen anderer besitzt, wird eine derartige Befugnis aus den Umständen hervorgehen können.[2]) Ein derartiger Fall wird leicht bei einer Verhinderung des Reisenden eintreten. Dem Reisenden selbst wie auch seinem Vertreter wird man alsdann die Inkassobefugnis aus den von dem anderen geschlossenen Verkäufen einräumen müssen. Ebenso wird beim Wechsel der Reisenden, wenn der bisherige Reisende die Inkassovollmacht hatte, der Kunde häufig davon ausgehen dürfen, daß dasselbe dem neuen Reisenden zustehe.[3])

Das Bestreben des Reisenden bei Einziehung des Kaufpreises muß vor allem darauf gerichtet sein, Barzahlung zu erhalten. Es steht jedoch nichts im Wege, daß er auch Wechsel „erfüllungshalber" annimmt, da ihm neben der Befugnis zum Inkasso auch das Recht zur Bewilligung von Zahlungsfristen zusteht. Voraussetzung hierbei ist, daß in Wirklichkeit der Inhaber des Handelsgeschäftes als Remittent oder Indossatar aus dem Wechsel berechtigt wird.[4]) Würde dagegen der Reisende einen Wechsel an Zahlungsstatt annehmen, so könnte der Geschäftsherr, da ihm alsdann keine Klage aus dem alten Schuldverhältnisse mehr zusteht, bei Nichthonorierung des Wechsels geschädigt werden. Die Annahme eines Wechsels an Zahlungsstatt ist daher dem Reisenden nicht gestattet.[5])

Verwendet der Reisende den Wechsel zu seinem Nutzen, so trägt den Nachteil der Geschäftsherr.[6]) Veruntreut der Reisende

---

[1]) Goldmann S. 256.
[2]) ROHG. Bd. 4 S. 301, Bd. 6 S. 403, Bd. 15 S. 407; Staub S. 249.
[3]) Düringer u. Hachenburg S. 383.
[4]) Goldmann S. 257.
[5]) Staub S. 248; Goldmann S. 257.
[6]) Goldmann a. a. O.; Staub a. a. O., anders in der 6. u. 7. Aufl.

einen in bar eingezahlten Betrag, so bleibt der Kunde befreit und der Prinzipal kann sich nur an den Reisenden halten, da diesem gesetzlich die Inkassobefugnis zusteht. Eine Entziehung oder Beschränkung dieses Rechts muß dem Kunden mitgeteilt sein,[1]) z. B. durch den auf der Rechnung gemachten Vermerk: Zahlung belieben Sie stets an uns direkt zu leisten.[2]) Falls der Dritte die Beschränkung kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt — er hat das Zirkular oder den Vermerk auf der Rechnung nicht gelesen —, bleibt er haftbar.

Aus dem Recht der Handlungsreisenden zur Einziehung des Kaufpreises ergibt sich naturgemäß das Recht, den Empfang der gezahlten Summe zu bescheinigen, eine Quittung auszustellen. Die Quittung hat der Reisende gemäß § 57 mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatze zu versehen. Dies ist jedoch lediglich eine Ordnungsvorschrift, durch deren Nichtbeachtung die Quittung nicht ungültig wird.[3])

Für die Bewilligung von Zahlungsfristen durch den Reisenden gilt im wesentlichen dasselbe wie für die Einziehung des Kaufpreises. Einen bestimmten Anhalt über die Größe der zu bebewilligenden Fristen gibt das Gesetz nicht. Das Entscheidende ist auch hier, daß er sich in üblichen und angemessenen Grenzen hält. Unbegrenzte Zahlungsfristen darf er nicht bewilligen.[4]) Entsteht dem Geschäftsherrn durch die übermäßige Fristbewilligung des Handlungsreisenden Schaden, so kann er von ihm Ersatz beanspruchen.

Die Bewilligung muß nicht gleich bei dem Abschluß des Geschäftes geschehen sein, sie kann auch später und von einem anderen Orte als dem Wohnsitz des Schuldners aus erfolgen.[5])

Im Abs. 2 des § 57 trat uns der Reisende als selbständig handelnder Vertreter seines Geschäftsherrn entgegen, in Abs. 3 des § 55 erscheint er hingegen lediglich als Vertreter für die Ent-

---

[1]) Düringer u. Hachenburg S. 384.

[2]) LG. Halle im Recht 1902 S. 185.

[3]) ROHG. Bd. 5 S. 263, Bd. 10 S. 56, Bd. 12 S. 133.

[4]) Goldmann S. 258; Lehmann u. Ring S. 115; Allfeld S. 290; Staub S. 248.

[5]) Goldmann S. 257.

gegennahme bestimmter Erklärungen des Kunden, deren Berücksichtigung aber gänzlich dem Prinzipal überlassen bleibt. Die Erklärungen, die der Reisende entgegennehmen kann, sind nach § 57 Abs. 3 „die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art". Aus den Worten „andere Erklärungen solcher Art" geht hervor, daß diese anderen Erklärungen rechtlich der Mängelrüge und der Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, ähnlich sein müssen. Es kann dies die Erklärung sein, daß eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bestellte Menge geliefert sei (§ 378 BGB.), ferner kann es die für den Eintritt des Verzuges erforderliche Mahnung des § 284 BGB., die Erklärung des Ultimatums des § 326 BGB. sein.[1])

Besonders zu beachten ist hier, daß, wie auch die Denkschrift (S. 56) hervorhebt, der Reisende solche Erklärungen nur annehmen, nicht aber genehmigen oder ablehnen darf.

Die Wirksamkeit dieser Erklärungen ist an die Bedingung geknüpft, daß der Reisende bei ihrer Entgegennahme anwesend sei, da es, wie die Denkschrift[2]) sagt, nicht angängig erscheint, daß der Dritte Erklärungen der fraglichen Art statt an den Geschäftsinhaber selbst an dessen anderswo auf der Reise befindlichen Vertreter richtet.

Die Frage, ob die Erklärung auch telephonisch an den nicht im Orte anwesenden Reisenden gegeben werden könne, wird von Cosack (S. 105) und Makower (S. 101) verneint, beide verlangen persönliche Anwesenheit des Reisenden. Nach heutiger Verkehrsauffassung erscheint es aber doch wohl möglich, ein zwischen dem Handlungsreisenden und dem Kunden geführtes telephonisches Gespräch der persönlichen Anwesenheit des Reisenden, wenigstens bei Anwesenheit desselben am selben Orte, gleichzusetzen, zumal da auch in § 147 BGB. diese Auffassung über die rechtliche Bedeutung eines Telephongesprächs schon Eingang ge-

---

[1]) Staub S. 248; Düringer u. Hachenburg S. 384; Goldmann S. 258; a. M. bezüglich des Ultimatums Lehmann u. Ring S. 145.

[2]) Hahn Bd. 6 S. 232.

funden hat. Es wird daher von den meisten Schriftstellern nur die Ortsanwesenheit des Reisenden verlangt.[1]) Die Übermittlung der Erklärung durch Ferngespräche von Ort zu Ort ebenfalls zuzulassen, wie es wohl der heutigen Verkehrsauffassung entsprechen würde, ist nicht möglich, da dies dem Wortlaute des § 55 Abs. 3 direkt widerspräche.

Bemerkt sei hier noch, daß die Befugnis des § 55 Abs. 3 sich nicht auf die Geschäfte beschränkt, die von dem Reisenden selbst abgeschlossen sind, wie dies für die Ausübung der Rechte nach Abs. 2 Bedingung ist, sondern daß sie für alle Geschäfte gilt, die ein Kunde mit der betreffenden Firma geschlossen hat.[2])

c) Überschreitungen der Vollmacht durch den Handlungsreisenden.

Schließt der Handlungsreisende Geschäfte ab, die außerhalb der ihm von seinem Prinzipal erteilten Vollmacht oder, falls ihm keine besondere Vollmacht erteilt ist, außerhalb der gesetzlich vermuteten Vollmacht liegen, so sind dieselben für den Geschäftsherrn nicht bindend. Die Wirksamkeit des von dem Reisenden geschlossenen Vertrages hängt in diesem Falle vielmehr gemäß § 177 BGB. von der Genehmigung des Prinzipals ab. Besonderheiten für die Haftpflicht des Handlungsreisenden ergeben sich hier nicht. Dieselbe ist vielmehr nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 177 ff. BGB. zu beurteilen. Nur für den reisenden Handlungsagenten ergibt sich eine Erhöhung seiner Haftpflicht über die des reisenden Handlungsgehilfen hinaus, insofern er als Kaufmann dem Geschäftsherrn gegenüber bei allen seinen Verrichtungen zu der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet ist (§§ 84 u. 347 HGB.), während der reisende Handlungsgehilfe nur die verkehrsübliche bürgerliche Sorgfalt schuldet (§ 276 BGB.).

Im übrigen finden auf beide die gleichen Grundsätze der Haftung nach bürgerlichem Rechte Anwendung. Genehmigt der Prinzipal das unberechtigterweise von dem Handlungsreisenden

---

[1]) Staub S. 249; Düringer u. Hachenburg S. 384; Goldmann S. 258; Lehmann u. Ring S. 145.

[2]) Düringer u. Hachenburg S. 384; Staub S. 249; a. M. Cosack S. 105.

geschlossene Geschäft, so gilt es als von vornherein wirksam, genehmigt er es nicht, so ist es unwirksam (§ 182 BGB.). Der gutgläubige Dritte kann bis zur Genehmigung das Geschäft widerrufen (§ 178) und kann im Falle der Nichtgenehmigung den Reisenden auf Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen oder auf Schadenersatz belangen (§ 179). Der Umfang der Ersatzpflicht ist weiterhin davon abhängig, ob der Reisende bei Abschluß des Geschäfts den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat oder nicht. Im letzten Falle haftet er nur für das negative Vertragsinteresse (§ 179 Abs. 2 BGB.). Im ersteren Falle für das positive Vertragsinteresse des Kunden (§ 179 Abs. 1).

Bei Überschreitung der erteilten Vollmacht ist es im allgemeinen dem Dritten nicht gestattet, das Geschäft in zwei Bestandteile zu zerlegen, d. h. dasselbe, soweit der Reisende innerhalb seiner Vollmacht gehandelt hat, gegen den Prinzipal, darüber hinaus gegen den Reisenden geltend zu machen. Dies ist nur dann möglich, wenn es sich um zwei selbständige Verträge handelt, oder wenn das Objekt des Vertrages sich in mehrere Teile zerlegen läßt.[1]) Räumt man aber in einem solchen Falle dem Dritten das Recht ein, die Erfüllung teilweise von dem Geschäftsherrn, teilweise von dem Reisenden zu verlangen, so muß man auch umgekehrt diesem das Recht, teilweise leisten zu dürfen zugestehen.[2]) Der Prinzipal wird also von dem Kunden die Abnahme der Waren verlangen können, zu deren Verkauf der Reisende innerhalb seiner Vollmacht berechtigt war.

Die Tätigkeit des Reisenden erfordert außerdem den Abschluß einer Reihe von Verträgen mit Gastwirten, Spediteuren, Fuhrhaltern, Eisenbahnen usw. Aus diesen Verträgen, die er im eigenen Namen und nicht wie die Geschäfte mit der Kundschaft im Namen seines Prinzipals abschließt, haftet er persönlich. Die Hoteliers usw. können sich daher zwecks Befriedigung nur an den Reisenden halten. Ein Retentionsrecht wegen ihrer Forderung an den Reisenden können sie daher auch nur an den Sachen aus-

---

[1]) Staub S. 264; ROHG. Bd. 4 S. 219.

[2]) Thöl a. M. S. 235.

üben, welche dem Reisenden gehören.[1]) Die dem Geschäftsherrn gehörenden Gegenstände wie Waren und Musterkoffer, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, dürfen sie nicht zurückbehalten. Da mithin die Hoteliers usw. gegen den Geschäftsherrn des Handlungsreisenden kein Forderungsrecht besitzen, können sie auch an dem Eigentum des Geschäftsherrn kein Pfandrecht geltend machen.

5. Die Beendigung der Vollmacht des Handlungsreisenden.

Das Handelsgesetzbuch enthält über die Beendigung der Handlungsvollmacht keine Spezialbestimmungen, wie es solche über die Beendigung der Prokura gibt. Für die Handlungsvollmacht müssen daher die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zur Anwendung kommen. Für die Beendigung der Vollmacht kann der Wille des Prinzipals und sodann eine Änderung des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses bestimmend sein. Ohne das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis zu ändern, ist der Prinzipal berechtigt,[2]) die Vollmacht zu widerrufen, sofern sich nicht aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse ein anderes ergibt (§ 168 Satz 2 BGB.). Letzteres ist dann anzunehmen, wenn aus der Natur des der Erteilung der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses sich der Ausschluß der Widerruflichkeit ergibt, zumal also in den Fällen, in welchen die Vollmacht nicht oder nicht allein im Interesse des Vollmachtgebers, sondern ausschließlich im Interesse des Reisenden oder eines Dritten erteilt ist.[3])

Der Widerruf ist ebenso wie die Erteilung der Vollmacht eine einseitige Willenserklärung des Vollmachtgebers. Die Form des Widerrufs muß analog der Form der Erteilung der Vollmacht sein. Ist sie durch Erklärung an den Reisenden erteilt worden, so muß sie auch diesem gegenüber widerrufen werden; ist sie durch Erklärung einem Dritten gegenüber erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen der Vollmacht von dem Vollmachtgeber angezeigt wird (BGB. § 171). Sie

---

[1]) OAG. Lübeck bei Goldschmidt Bd. 7 S. 597.

[2]) Anders § 57 a. HGB.

[3]) Denkschr. S. 53; Goldmann S. 247.

gilt aber dann schon als erloschen, wenn er zur Zeit des Geschäftsabschlusses den Widerruf kannte oder kennen mußte (§ 173 BGB.). War die Vollmacht durch öffentliche Bekanntmachung erteilt, so muß sie in derselben Weise, durch dieselbe Zeitung usw., wodurch sie bekanntgemacht worden ist, zurückgenommen werden. Als öffentliche Bekanntmachung darf nicht die Versendung von Zirkularen angesehen werden, da deren Inhalt nur zur Kenntnis einer beschränkten Anzahl von Personen gelangen kann.[1])

Eine ihm übergebene Vollmachtsurkunde muß der Reisende dem Geschäftsherrn zurückgeben. Ein Zurückhaltungsrecht kann er an derselben nicht geltend machen (§ 175 BGB.).

§ 168 BGB. sagt: „Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse", d. h. falls vertraglich nicht ein anderes bestimmt ist, erlischt die Vollmacht mit der Auflösung des Dienstvertrages, des Auftrages oder des Gesellschaftsvertrages, auf dem sie beruht. Die Beendigung kann eintreten durch Eintreten des zugrunde liegenden Vertrags, ferner durch Kündigung seitens des Prinzipals oder des Reisenden.

Der Eintritt des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Geschäftsherrn bringt die Vollmacht „im Zweifel" nicht zum Erlöschen, da nach §§ 672 u. 675 BGB. der der Vollmacht zugrunde liegende Auftrag bezw. Dienstvertrag hierdurch nicht beendigt werden.

Anders ist es, falls die Vollmacht auf einem Gesellschaftsverhältnis beruht, da der Tod eines Gesellschafters mangels anderer Bestimmungen die Gesellschaft auflöst und damit auch die Vollmacht beendet wird (§ 727 BGB.).

Die Einstellung des Betriebs des Handelsgewerbes bringt auch, falls der Dienstvertrag des Handlungsreisenden noch nicht abgelaufen ist, die Vollmacht desselben zum Erlöschen. „Es ergibt sich dies schon aus ihrem Begriffe", wie Cosack[2]) sagt, denn die Vollmacht ist notwendigerweise an das Bestehen eines Handelsgewerbes gebunden. Der Reisende kann jetzt keine Handlungen mehr vornehmen, die eine Fortführung des Geschäftsbetriebs be-

---

[1]) Düringer u. Hachenburg S. 170.

[2]) Cosack S. 126; ähnlich das RG. Bd. 12 S. 11.

deuten würden. Nur für solche Handlungen, die zur ordnungsmäßigen Liquidation des Geschäfts gehören, wird man den Fortbestand der Vollmacht annehmen dürfen.[1] Zu diesen ist der Reisende nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.[2]

Auf den Bestand der Handlungsvollmacht übt das Herabsinken des Handelsgewerbes des Geschäftsinhabers auf das Niveau des Handwerks oder des Kleingewerbes keinen Einfluß aus, da der § 4 HGB. auf die Handlungsvollmacht keine Anwendung findet.[3] Die gleiche Wirkung wie die Einstellung des Betriebes hat die Veräußerung des Geschäfts auf den Fortbestand der Vollmacht. Die Vollmacht geht unter und der Erwerber muß dem Reisenden eine neue Vollmacht erteilen. Eine neue Bevollmächtigung wird im allgemeinen daraus, daß der Prinzipal den Handlungsreisenden in seiner früheren Tätigkeit beläßt, zu schließen sein.

Wie die Auflösung des Geschäfts hat auch der Konkurs des Geschäftsinhabers das Erlöschen der Vollmacht zur unmittelbaren Folge, da nach § 23 KO. der Auftrag, Dienst- oder Werkvertrag und mithin die darauf beruhende Vollmacht durch den Konkurs des Prinzipals erlischt. Nimmt der Reisende dennoch Rechtshandlungen vor, so sind dieselben den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Dies ergibt sich außerdem auch aus § 7 KO., wonach die von den Reisenden nach Eröffnung des Konkurses vorgenommenen Handlungen keine Wirkung mehr haben können.[4] Um die zur Durchführung des Konkurses notwendigen Handlungen vornehmen zu können, bedarf der Handlungsreisende einer neuen Bevollmächtigung seitens des Konkursverwalters.

Auch die Niederlegung der Vollmacht seitens des Reisenden richtet sich nach dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse (§ 168 BGB.). Kann der Reisende dasselbe durch einseitige Kündigung aufheben, so erlischt mit der Kündigung auch die Vollmacht; ist dasselbe ein Auftrag, so kann der Reisende

---

[1] Staub S. 266.
[2] Staub a. a. O.
[3] Goldmann S. 249.
[4] Goldmann S. 240; Staub S. 238; ROHG. Bd. 24 S. 193.

diesen jederzeit durch Kündigung beendigen (§ 671 BGB.) und damit die Vollmacht aufheben. Liegt dagegen ein Dienstvertrag vor, so steht ihm dieses Recht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu (§ 626 BGB.). In beiden Fällen darf der Reisende aber, auch wenn das jederzeitige Niederlegungsrecht vereinbart ist, die Vollmacht nicht zur Unzeit niederlegen, da er sich sonst schadensersatzpflichtig macht (§ 671 BGB.).

B. Das Rechtsverhältnis zwischen den Handlungsreisenden und dem Prinzipal.

Vorbemerkung.

Obwohl, wie im Abschn. 1 dargelegt ist, das zwischen Prinzipal und Handlungsreisenden bestehende Rechtsverhältnis durchaus kein Abhängigkeitsverhältnis mehr zu sein braucht, der Handlungsreisende vielmehr als Handlungsagent auch selbständig oder auf Grund eines Gesellschaftsverhältnisses oder Auftrages bevollmächtigt sein kann, so bildet es in der Praxis doch die Regel, daß der Handlungsreisende als Handlungsgehilfe angestellt ist. Ist dies nicht ausdrücklich geschehen, so wird sich aus dem sonstigen Inhalt des mit dem Reisenden geschlossenen Vertrages in der Regel ergeben, daß er als Handlungsgehilfe anzusehen ist.

Zur Beurteilung der Rechtsstellung des reisenden Handlungsgehilfen kommen einmal die §§ 611 ff. BGB. in Betracht, denn es liegt hier ein Dienstvertragsverhältnis vor, da es dem Geschäftsherrn nicht auf den Erfolg der Tätigkeit des Handlungsreisenden, sondern lediglich auf dessen Dienste ankommt. Durch den Abschluß dieses Vertrags tritt er mit seiner Anstellung in das Verhältnis eines Handlungsgehilfen gemäß den Vorschriften des § 59 HGB. Im besonderen verpflichtet er sich als Handlungsreisender, im Umherreisen an anderen Orten die ihm von seinem Prinzipal aufgetragenen Geschäfte zu erledigen.

Einen nicht unwesentlichen Anhalt für die durch seine Anstellung dem Reisenden erwachsenden Pflichten gibt auch der Umfang der ihm von seinem Prinzipal erteilten Vollmacht. Denn es ist anzunehmen, daß, wie das Reichsoberhandesgericht[1]) sagt,

[1]) Bd. 24 S. 196.

sofern nichts anderes zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsbevollmächtigten vereinbart worden ist, bei Beurteilung der zwischen ihnen bestehenden Rechte und Pflichten der Umfang der Vollmacht demselben Maßstabe unterliegt wie bei der Wirksamkeit derselben nach außen hin.

Es ergeben sich aber außerdem durch seine Eigenschaft als Handlungsreisender eine Reihe von rechtlichen Eigentümlichkeiten, die nicht gesetzlich geregelt sind, für deren Beurteilung lediglich Ortsgebrauch oder Handelsgewohnheitsrecht in Betracht kommen, so z. B. über Ersatz der Spesen, Provision usw.

Im übrigen ist es ein Haupterfordernis für das zwischen dem Prinzipal und seinem Handlungsreisenden bestehende Verhältnis, daß dasselbe auf der Grundlage des kaufmännischen Lebens, auf Treu und Glauben, aufgebaut ist. Die Eigenart der Tätigkeit des Reisenden fern vom Wohnorte und der Aufsicht des Geschäftsherrn sowie seine Ausstattung mit großen Rechten und Vollmachten machen es notwendig, daß der Prinzipal ihm ein besonderes Vertrauen muß schenken können.

Im folgenden sollen die Pflichten, die dem Handlungsreisenden auf Grund seiner Stellung als Handlungsgehilfe und über diese hinaus durch seine Eigenschaft als Handlungsreisender eigentümlich sind, im einzelnen erörtert werden.

I. Die Pflichten des Handlungsreisenden.

1. Die Gehorsamspflicht.

Durch seine Anstellung wird der Reisende in den Organismus des Geschäftes eingereiht und muß sich hier den Anordnungen der Geschäftsleitung unterwerfen. Er muß daher z. B. den Weisungen seines Prinzipals in bezug auf die Route und die Dauer seiner Reise wie auf die Auswahl der aufzusuchenden Firmen Folge leisten.[1]) Er hat in allen Fällen das Interesse seines Prinzipals zu vertreten und jeden Vorteil, der sich bei den Verhandlungen mit der Kundschaft wie aus seinen auf der Reise erworbenen

[1]) Staub S. 284.

Erfahrungen ergibt, im Interesse seines Geschäftsherrn auszunutzen. Eine Gehorsamsverweigerung wird man ihm dann nicht vorwerfen können, wenn der Prinzipal Dienste von ihm verlangt, die er zu fordern nicht berechtigt ist.[1]) Auch wird er, falls er annehmen darf, daß der Prinzipal bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde, von seiner Vorschrift abweichen dürfen.[2])

Sehr umstritten ist die Frage, ob ein als Handlungsgehilfe angestellter Handlungsreisender in der zwischen seinen Reisen liegenden Zeit zu Dienstleistungen im Geschäftslokale des Prinzipals verpflichtet ist. Eine Frage, die für den Handlungsreisenden, abgesehen davon, daß er in der Regel nicht gern sich mit Kontorarbeiten wird beschäftigen wollen, dadurch von Wichtigkeit wird, daß er während dieser Zwischenzeit keine Spesen erhält, und es auch nicht üblich ist,[3]) ihm für deren Ausfall eine besondere Vergütung zu gewähren. Diejenigen Arbeiten, die unmittelbar mit seiner Reisetätigkeit zusammenhängen, die Besorgung seiner Muster und Koffer, die Korrespondenz mit der Kundschaft seines Reisebezirks muß der Reisende allerdings allenthalben während des Aufenthaltes am Sitze seiner Firma selbst erledigen,[4]) ob er aber auch sonstige buchhalterische und andere kaufmännische Arbeiten übernehmen muß, darüber ist eine Übereinstimmung nicht vorhanden.

Zu beachten ist hier, daß ein Zweifel hierüber nur bei dem mit festem Gehalt angestellten Handlungsgehilfen möglich ist, nicht bei dem Provisionsreisenden, dessen Anstellung nur für die Reisetätigkeit erfolgt ist.

Der Kommissionsentwurf zum § 52 Abs. 2 HGB. und der 1. Entw. des § 54 Abs. 2 hatten die Bestimmung aufgenommen: Ein Handlungsgehilfe, der als Handlungsreisender angenommen ist, hat im Zweifel nicht die Verpflichtung, andere Dienste zu leisten als solche, die seine Reise betreffen. Damit sollte diese Frage, die vielfach die Gerichte beschäftigt hat, endgültig geregelt

---

[1]) Goldmann S. 282.
[2]) Goldmann a. a. O.
[3]) Dove u. Meyerstein, Gutachten der Berliner Handelskammer S. 9.
[4]) Horrwitz S. 44; Dove u. Meyerstein S. 9.

werden. Aber schon in der Sachverständigenkommission wurden gegenteilige Meinungen laut, und im 1. Entw. ist der genannte Absatz nicht mehr zu finden. Ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag auf Wiedereinsetzung dieses Absatzes, der sogar noch weiter ging und die Streichung der Worte „im Zweifel" forderte, so daß die Bestimmung zwingendes Recht geworden wäre, wurde abgelehnt mit folgender Begründung[1]): Es liege gerade im Interesse der Reisenden, von Zeit zu Zeit im Geschäft selbst wieder zu arbeiten und sich dort von neuem wieder zu orientieren; es sei aber auch für den Prinzipal unter Umständen eine Notwendigkeit, den Reisenden auf dem Kontor zu beschäftigen, beispielsweise, wenn er wegen Abbruchs der Handelsbeziehungen mit einem fremden Staat nicht mehr in der Lage sei, dort reisen zu lassen. Viele kleinere Geschäfte würden erst durch den Prozeß klar darüber, daß sie Reisende nicht auf dem Kontor verwenden dürften. Es gäbe auch eine ganze Kategorie von sogen. gemischten Reisenden, bei denen Reisetätigkeit und Kontortätigkeit von vornherein ins Auge gefaßt sei. Die Hauptfrage bleibe doch unentschieden, ob der Prinzipal verpflichtet sei, den Reisenden auf die Reise zu schicken, da letzterer anderenfalls durch den Ausfall der Spesen, event. auch von Provision, Verluste erleide, und diese Frage werde nicht gelöst. Man überlasse am besten die Sache nach wie vor der Judikatur.

Es steht heute daher dem Reisenden und dem Prinzipal frei, durch Vereinbarung diesen Punkt zu regeln. Geschieht dies nicht, und kommt es zum Prozeß, so wird vor allem nach dem Ortsgebrauch zu entscheiden sein, da nach § 59 der Handlungsgehilfe die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten hat. Der Ortsgebrauch ist aber in Deutschland in dieser Beziehung ein sehr verschiedener. Nach Dove u. Meyerstein (S. 9) ist es nach Berliner Handelsbrauch nicht üblich, daß der Reisende längere Zeit als Buchhalter, am Lager oder als Stadtreisender beschäftigt wird. Entgegengesetzt wird nach einem Gutachten der Breslauer Handelskammer[2]) von dem Handlungsreisenden dort verlangt,

---

[1]) Düringer u. Hachenburg S. 415.
[2]) Riesenfeld S. 21.

daß er in dem Zeitraum, in dem er sich nicht auswärts auf Reisen befindet, im Geschäfte des Prinzipals nach Kräften die Dienste eines Handlungsgehilfen leistet. In bezug auf die Innehaltung der üblichen Geschäftsstunden wird ihm allerdings auch hier eine größere Freiheit gewährt.

Aber selbst die zahllosen Gutachten der Berliner Handelskammer stimmen nicht immer überein. So soll nach Dove u. Meyerstein (S. 10) ein in der Seidenbranche engagierter Reisender sich am Lager zu beschäftigen verpflichtet sein, während nach Dove u. Apt[1]) überhaupt für den Reisenden die Pflicht zu Arbeiten im Geschäftslokale des Prinzipals nicht besteht.[2])

Es ist meines Erachtens nicht möglich, eine allgemeine Regel aufzustellen, indem man sagt, daß das eine oder andere „der Natur der Stellung des Reisenden und der richtigen Würdigung der kaufmännischen Praxis" entspräche.[3]) Denn es wird nicht möglich sein, den an dem einen Platz üblichen Brauch an dem anderen Platz einzuführen, weil die verschiedenartigen Verhältnisse des praktischen Lebens offenbar auch eine verschiedenartige Regelung dieses Punktes verlangen. Es wird vielmehr von Fall zu Fall zu entscheiden sein unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches und des in der betreffenden Branche üblichen.

Falls es aber derartige Gebräuche am Platze nicht gibt oder dort nicht einheitlich eingeführt sind, wird man bei Beurteilung des Falles auch besonders darauf achten müssen, welche Zeit der Reisende unterwegs ist. Ein Reisender, der nur Saisonartikel vertreibt, der nur einige Monate im Jahre unterwegs ist, wird in der übrigen Zeit zweifellos zu sonstigen Arbeiten herangezogen werden können. Einem Auslandsreisenden dagegen, der nur einige Wochen in der Heimat weilt, wird dies nicht zuzumuten sein. Auch wird zu berücksichtigen sein, ob der Reisende seinen Wohn-

---

[1]) S. 7. Entgegengesetzte Gutachten bei Dove u. Apt S. 8 u. 11.

[2]) Ebenso wie für den Handlungsreisenden hat sich auch für den Stadtreisenden kein einheitlicher Handelsbrauch in dieser Hinsicht gebildet. Allgemein besteht für den Stadtreisenden nur die Verpflichtung, täglich oder wenigstens mehrere Male in der Woche im Geschäftslokale zu erscheinen. Horrwitz S. 45; Staub S. 284.

[3]) Schulte-Wermingsen S. 79.

sitz am Orte der Geschäftsniederlassung hat oder nicht. Im letzteren Falle wird man nicht von ihm verlangen können, daß er ohne besondere Vergütung am Orte der Geschäftsniederlassung arbeitet.

2. Die Sorgfaltspflicht.

Durch seine Anstellung wird der Handlungsreisende verpflichtet, bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Handlungsreisenden zu wahren.[1]) Dies gilt für alle Funktionen, die ihm von seinem Prinzipal während der Reise übertragen werden, während er bei seiner Tätigkeit im Geschäft für die Sorgfalt eines ordentlichen Handlungsgehilfen einstehen muß.

Gewährt die von ihm vertretene Firma Kredit, so ist er nicht nur bei der Auswahl der neuen Kunden zu genauester Prüfung ihrer Kreditwürdigkeit verpflichtet, er muß auch die ältere Kundschaft auf ihre Solvenz hin im Auge behalten. Seine Zweifel und Bedenken muß er in jedem Falle seiner Firma unterbreiten.[2]) Hat er die Einziehung von Kreditauskünften oder die Anzeige mangelhafter Kreditwürdigkeit an seine Firma fahrlässig unterlassen, so wird er seinem Prinzipal, auch wenn er keine Delkredereprovision erhält, wegen Pflichtverletzung schadensersatzpflichtig, auch kann hierin ein Grund zu sofortiger Kündigung (§ 70 HGB.) gefunden werden.[3])

Auch die durch seine Schuld hieraus dem Prinzipal erwachsenden Prozeßkosten muß er tragen.[4])

Ist er Auslandsreisender, so muß er über die Zollverhältnisse sich genau unterrichten, damit seinem Chef möglichst geringe Unkosten entstehen.[5])

Das Eigentum des Prinzipals hat er sorgfältig zu hüten, damit nicht Koffer, Muster, Briefe oder vereinnahmte Gelder verloren gehen.

---

[1]) ROHG. Bd. 11 S. 94.
[2]) Staub S. 284; Goldmann S. 382.
[3]) Düringer u. Hachenburg S. 416; Staub S. 284.
[4]) ROHG. Bd. 11 S. 93; Staub S. 284.
[5]) Staub a. a. O.

Extraprovisionen und Gratifikationen darf er ohne die Genehmigung des Prinzipals nicht annehmen; tut er es, so ist der Prinzipal berechtigt, deren Herausgabe zu verlangen (§ 667 BGB.), zweifellos wäre dadurch auch ein wichtiger Grund zu sofortiger Kündigung gegeben.[1]) Nach dem in Bearbeitung befindlichen Reichsgesetz, das diese sogen. Schmiergelder betrifft, würde er sich sogar einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.

Alle einzelnen Verpflichtungen, die sich für den Reisenden aus der Sorgfaltspflicht ergeben, anzuführen, ist hier nicht angängig. Eine Zusammenstellung diesbezüglicher Handelsgebräuche unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verpflichtungen der Reisenden in den einzelnen Branchen findet sich in der Sammlung der Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr von Dove u. Apt.[2])

3. Die Verschwiegenheitspflicht.

Der Handlungsreisende hat über die Vorgänge und Einrichtungen des Geschäftsbetriebes, die namentlich den Konkurrenten gegenüber nicht bekannt werden sollen, Stillschweigen zu beobachten.[3]) Er macht sich in Gemäßheit des § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909 strafbar (Geldstrafe bis zu 5000 Mk., Gefängnis bis zu einem Jahre) und schadensersatzpflichtig, wenn er Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Prinzipal Schaden zuzufügen, mitteilt. Es ist nicht erforderlich, daß der Prinzipal besondere Verschwiegenheit von dem Reisenden verlangt hat, sondern es genügt, daß der Reisende aus den Umständen ersehen konnte, daß der Prinzipal ein Interesse an der Geheimhaltung hatte.[4]) Für den Handlungsreisenden

---

[1]) Goldmann S. 282; Düringer u. Hachenburg S. 200; ROHG. Bd. 13 S. 184.

[2]) Goldmann S. 283.

[3]) Goldmann S. 284.

[4]) Staub S. 286; RStGB. Bd. 29 S. 430.

käme hier insbesondere in Betracht die Geheimhaltung der Kundenlisten, der Kalkulationen, der Preislisten, der Verkaufsbedingungen im einzelnen, der Absatzgebiete u. dgl. Doch auch über außerhalb seines Spezialfaches liegende Verhältnisse, die „ihm sonst zugänglich geworden sind" (§ 9 zit. Ges.), hat er Stillschweigen zu bewahren. Beim Reisenden würde dies bei Einkaufsquellen, Buchungen u. dgl. der Fall sein.

Die Geheimnisse müssen aber bedeutsame sein, nicht solche Vorgänge, die jeder als in der betreffenden Branche gebräuchlich kennt, auch wird fahrlässiges Ausplaudern aus Leichtsinn oder Prahlsucht nicht von dem genannten Gesetze getroffen,[1]) sondern nur „unbefugte Mitteilungen an andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen".

Ferner gelten die Bestimmungen jenes Gesetzes nur für die Vorgänge, die er während der Dauer des Dienstverhältnisses in Erfahrung gebracht hat. Kannte er dieselben schon vorher, so kann er wegen des Verrates nicht belangt werden, es würde aber wegen Vertrauensmißbrauches ein Grund zur sofortigen Entlassung gemäß § 72 Abs. 1 HGB. vorliegen.

Auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses darf nach § 17 Abs. 2 der Handlungsgehilfe Geschäftsgeheimnisse zu Zwecken des Wettbewerbs weder unbefugt selbst verwerten, noch an andere verraten, wenn er sie durch eine gegen die guten Sitten oder das Gesetz verstoßende Handlung in Erfahrung gebracht hat.[2])

Die Verlängerung der Verschwiegenheitspflicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus kann vereinbart werden, womit in der Regel die Festsetzung einer Konventionalstrafe verbunden sein wird.[3])

Zuwiderhandlungen verpflichten den Reisenden außerdem zum Ersatz des entstandenen Schadens (§ 19).

---

[1]) Staub S. 286.
[2]) Staub S. 287.
[3]) Staub a. a. O.

4. Pflicht zur Berichterstattung und Rechnungslegung.

Die Sorgfalt eines ordentlichen Handlungsreisenden umschließt noch die Pflicht zu gewissenhafter und genauer Berichterstattung und Rechnungslegung. Diese Pflicht ergibt sich für den reisenden Handlungsgehilfen aus den §§ 675 u. 666 BGB. und in gleicher Weise für den reisenden Handlungsagenten aus § 84 HGB.

Die Berichterstattung hat in der Weise zu geschehen, daß der Reisende nicht nur gelegentlich seiner Abschlüsse, sondern in regelmäßigen, angemessenen und geschäftsüblichen Zeitabschnitten Mitteilungen über seine Tätigkeit macht.[1]) Maßgebend für die Häufigkeit der Berichte ist der Wille des Prinzipals, auf dessen Verlangen der Reisende täglich Bericht zu erstatten hat, auch wenn er keine Geschäfte gemacht hat.[2]) Es hat der Reisende insbesondere Mitteilung von den durch ihn erfolgten Abschlüssen, sowie über alles für den Prinzipal Wissenswerte zu machen. Dahin gehören z. B. die Kreditwürdigkeit der Kunden, die Beschwerden der Käufer wegen Warenmängel oder mangelhafter Zustellung, das Verhalten der Konkurrenz und ähnliches.

Erleidet der Prinzipal durch verzögerte oder unvollständige und unrichtige Mitteilungen über die von dem Reisenden gemachten Geschäfte Schaden, so ist der Reisende dafür haftbar. Das gleiche gilt auch, wenn der Reisende fingierte Orders überschreibt, um den Prinzipal über seine Tätigkeit zu täuschen.[3])

Schon während der Reise muß der Reisende über seine Einnahmen und Ausgaben Aufgabe an seine Firma machen. Eine Rechnungslegung, d. h. eine geordnete Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen mit den üblichen Belegen ist er erst nach Beendigung der Reise oder eines Abschnittes derselben zu machen verpflichtet (§§ 675, 666 BGB.). Belege brauchen hierbei nur vorgelegt zu werden „soweit solche erteilt zu werden pflegen". Es gehören aber dazu sämtliche Rechnungen, Hotelrechnungen und

---

[1]) Goldmann S. 283; Düringer u. Hachenburg S. 415; Staub S. 286.

[2]) Horrwitz S. 45; Düringer u. Hachenburg S. 406.

[3]) ROHG. Bd. 11 S. 93 ff.

Quittungen, nicht aber Quittungen von Dienstmännern, Kutschern usw.[1])

Er hat diese Aufstellung mit der erforderlichen Sorgfalt zu machen, widrigenfalls der Prinzipal, wenn er Grund zu der Annahme hat, daß die Angaben über die Einnahmen nicht mit dieser Sorgfalt gemacht sind, die Leistung des Offenbarungseides verlangen kann (§ 259 BGB.). Dieser Offenbarungseid setzt die Rechnungslegung voraus, bezieht sich aber nur auf die Einnahmen, und zwar auch hier nur auf die Angelegenheiten von größerer Bedeutung, für vorübergehende vereinzelte Einnahmen kann er nicht verlangt werden.[2])

Die eidliche Erhärtung der ganzen Rechnung kann nicht verlangt werden, wie auch nicht ein Eid dahin gefordert werden kann, daß keine geringeren Ausgaben als die angegebenen gemacht worden seien.[3])

Besonderheiten ergeben sich für die Rechnungslegung, wenn dem Reisenden Vertrauensspesen bewilligt worden sind. Er hat alsdann über den Verbrauch keine Rechenschaft zu geben, sobald nur die von ihm verlangte Vergütung als eine angemessene sich darstellt.[4]) Kommt es hierüber zum Prozeß, so wird der Reisende sich der Begründung seines Anspruches nicht entziehen dürfen.[5]) In ähnlicher Weise muß auch nach Breslauer Handelsbrauch der Reisende in diesem Fall die Fahrgelder und Transportkosten spezialisieren; in betreff der Ausgaben für seinen Unterhalt braucht er nur die Angemessenheit zu beweisen.[6])

Den Saldo seiner Abrechnung ist der Reisende gemäß § 667 BGB. herauszugeben verpflichtet. Dazu gehört alles, was er in Ausführung seiner Dienstleistung erlangt hat. Es ist jedoch üblich, daß der Reisende die ihm zustehende Provision und seine Spesen schon vorher hiervon abzieht.

---

[1]) Düringer u. Hachenburg S. 406; Staub S. 287; Goldmann S. 283.

[2]) Düringer u. Hachenburg S. 406; Staub S. 287.

[3]) Staub S. 287; Düringer u. Hachenburg S. 406.

[4]) Goldmann S. 287.

[5]) Goldschmidt Bd. 34 S. 571; OLG. Dresden 18. 1. 1887.

[6]) Riesenfeld S. 25 Nr. 58.

5. Das Konkurrenzverbot.

Das für alle Handlungsgehilfen geltende Konkurrenzverbot der §§ 60 u. 61 HGB. besteht auch für den reisenden Handlungsgehilfen. Gerade bei dem Reisenden wird es oft von Bedeutung werden, da die ihm durch die Eigenart seiner Stellung erwachsende Selbständigkeit wie die leichte Möglichkeit, vielfache Beziehungen anzuknüpfen, häufig einen Anreiz bieten, neben der Tätigkeit für seine Firma noch durch andere Geschäfte sich einen Verdienst zu verschaffen.

Falls der Prinzipal nicht seine Einwillung erteilt hat, darf der Handlungsreisende nach § 60 weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelszweige seines Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Der Zweck dieser Bestimmung ist einmal, den unliebsamen Wettbewerb des Gehilfen für die Dauer der Zugehörigkeit desselben zum Geschäfte auszuschließen, ferner dem Prinzipal, der für den Unterhalt seines Angestellten aufzukommen hat, auch den Anspruch auf Verwendung der ganzen Arbeitskraft desselben zu sichern.[1])

Aus dem Wortlaute des § 60 geht hervor, daß dem Handlungsgehilfen nicht alle Geschäfte untersagt sein sollen, sondern nur

1. der Betrieb eines Handelsgewerbes, und zwar eines jeden Handelsgewerbes, nicht etwa nur eines solchen, das eine Konkurrenz für den Betrieb des Prinzipals bilden würde. Unter den Begriff „Betrieb eines Handelsgewerbes" fällt auch die Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, an einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien als persönlich haftender Gesellschafter, sowie die Leitung fremder Geschäfte als Prokurist, Vorstand einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführer einer G. m. b. H.[2]) Verboten ist ihm durch § 60 nicht, ein Gewerbe zu betreiben, das kein Handelsgewerbe ist,[3]) doch wird der

---

[1]) Lehmann S. 199; RG. Bd. 22 S. 60.

[2]) Lehmann S. 199; Düringer u. Hachenburg S. 418; Lehmann u. Ring § 60 Nr. 3; Hartmann bei Holdheim Bd. 14 S. 44; s. auch Staub S. 290; anders Goldmann S. 296, nach dessen Ansicht der Vorstand einer Aktiengesellschaft und der Geschäftsführer einer G. m. b. H. kein Handelsgewerbe betreiben.

[3]) Makower S. 112; Lehmann u. Ring S. 157.

Prinzipal auch den Betrieb eines solchen Gewerbes untersagen können und darin sogar einen Grund finden können, das Dienstverhältnis zu lösen, weil der Reisende seine Dienstpflichten dadurch verletzt hat (§§ 70 u. 72 HGB.);[1])

2. im Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen. Nicht in diesen Handelszweig fallende Geschäfte darf der Reisende also jetzt machen, während ihm nach Art. 56 u. 59 a. HGB. auch dies untersagt war. Die Reisenden verschaffen sich vielfach durch derartige Gelegenheitsgeschäfte einen Nebenverdienst, indem sie für andere Firmen, die einen Reisenden nicht halten können, einzelne Artikel vertreiben. Sie dürfen aber hierbei dem sonstigen Inhalte ihres Anstellungsvertrages nicht entgegenhandeln.[2]) Unter Umständen wird ein Prinzipal sogar gern eine Nebentätigkeit seines Reisenden zulassen, um selbst Kosten zu sparen. Deshalb kann nach § 60 der Prinzipal zu einer Nebenbeschäftigung seine Einwilligung erteilen, die auch stillschweigend erfolgen kann. Widerspricht nämlich der Prinzipal eine Zeitlang nicht, obwohl er weiß, daß der Reisende ein Gewerbe betreibt, „so liegt darin die Einwilligung in den Gewerbebetrieb".[3])

Unter den Begriff Geschäftemachen im Sinne dieses Paragraphen fallen nur solche Geschäfte, die ausschließlich zu Gewinnzwecken gemacht werden, aber nicht etwa diejenigen, die der Handlungsgehilfe bezw. Handlungsreisende zwecks ordentlicher Verwaltung seines Privatvermögens macht. Es sind daher z. B. die Handlungsgehilfen eines Bankiers berechtigt, zum Zwecke der Vermögensanlage Börsenpapiere zu kaufen und solche zu verkaufen.[4]) Es muß beim Geschäftemachen eine spekulative Tätigkeit entfaltet werden, es muß hierbei das charakterisierende Moment der Gewinnabsicht vorhanden sein, was man eben im gewöhnlichen Leben unter „Geschäftemachen" versteht, um unter das Verbot des § 60 zu fallen.[5])

---

[1]) Lehmann S. 199; Goldmann S. 296; Staub S. 290.
[2]) Staub S. 290.
[3]) Staub S. 292.
[4]) Horrwitz S. 56.
[5]) Staub S. 291; Goldmann S. 297; Horrwitz S. 256.

Wenn der Prinzipal bei der Anstellung des Reisenden Kenntnis davon hat, daß er ein Handelsgewerbe betreibt, und nicht ausdrücklich die Aufgabe des Betriebes vereinbart ist, so wird seine Einwilligung nach § 60 II fingiert. Der Prinzipal muß bei Kenntnis von dem Gewerbebetriebe des Handlungsreisenden die Fortsetzung desselben dem Reisenden bei seiner Anstellung ausdrücklich untersagen. Ob die Untersagung sich in einer solchen Weise kundgegeben hat, daß sie als eine ausdrückliche anzusehen ist, unterliegt der Beurteilung im Einzelfall.[1])

Verlangt der Prinzipal erst später nach der Anstellung Kenntnis davon, das der Reisende ein Handelsgewerbe betreibt, so ist es Frage der tatsächlichen Würdigung, ob in seinem Stillschweigen hierüber eine Genehmigung zu finden ist.[2])

Für den Fall, daß der Reisende einzelne Konkurrenzgeschäfte abschließt, gilt die Fiktion nicht.[3])

Das Konkurrenzverbot gilt für die rechtliche Dauer des Dienstverhältnisses, nicht nur für die Zeit der tatsächlichen Beschäftigung des Reisenden.[4]) Tritt der Reisende einseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Dienstverhältnisse aus, so ist daher, falls sich ergibt, daß kein wichtiger Kündigungsgrund vorgelegen hat, das Dienstverhältnis bestehen geblieben und mit ihm das Konkurrenzverbot des § 60.

Die Vorbereitungsgeschäfte zur Eröffnung eines nach dem Austritt zu betreibenden Handelsgewerbes, z. B. Mieten eines Ladens, Anstellung von Handlungsgehilfen, fallen nicht unter dieses Verbot,[5]) denn wenn diese Tätigkeit auch schon zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehört, so wird man dem Reisenden doch, insoweit als er dadurch nicht seine sonstigen Vertragspflichten verletzt, dieses Recht dem Grundgedanken des Gesetzes entsprechend billigerweise gewähren müssen.[6])

---

[1]) ROHG. Bd. 10 S. 291; Goldmann S. 298; Planck S. 162.

[2]) Düringer u. Hachenburg S. 419; Goldmann S. 298.

[3]) Staub S. 292; Lehmann S. 200.

[4]) Staub S. 290; Makower S. 113; Goldmann S. 294; Horrwitz S. 54; Lehmann u. Ring S. 157; a. M. Düringer u. Hachenburg S. 418; Dernburg Bd. 2 § 310, die es auf die tatsächliche Dauer beziehen.

[5]) Lehmann S. 199; Staub S. 290; Makower S. 113.

[6]) Staub S. 290; OLG. Dresden in OLGRechtspr. Bd. 3 S. 80.

Enthält der § 60 den materiellen Inhalt des Konkurrenzverbotes für den Handlungsgehilfen, so sind in § 61 die Folgen einer Verletzung dieses Verbots festgelegt. Darnach kann der Prinzipal bei Verletzung wahlweise[1] entweder Schadensersatz verlangen oder in die von dem Reisenden gemachten Geschäfte eintreten bezw. deren Gewinn herausfordern. Außerdem steht ihm aber in solchen Fällen das Recht zur sofortigen Entlassung des Reisenden zu, „sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen" (§ 72 Abs. 1 HGB.). Schließlich kann der Prinzipal auch gegen den ohne seine Einwilligung ein Handelsgewerbe betreibenden Handlungsgehilfen auf Einstellung des Betriebes und künftige Unterlassung klagen.[2]

Eintrittsrecht wie auch Schadensersatzanspruch richten sich nicht gegen den Dritten, mit dem der Reisende kontrahiert hat, sondern gegen den Reisenden.[3] Der Reisende muß das Geschäft als für Rechnung des Prinzipals gelten lassen, der Dritte nicht.[4]

Der Schadensersatzanspruch des Prinzipals umfaßt die Erstattung des wirklichen Schadens und den entgangenen Gewinn, und zwar ist unter letzterem der Gewinn zu verstehen, den der Prinzipal bei Ausführung des Geschäftes zu erwarten hatte, nicht der Gewinn, den der Reisende aus dem Abschluß des Geschäftes gezogen hat. Beide Gewinne können identisch sein. Sind sie es nicht, so kann der Prinzipal den Gewinn des Reisenden nur im Wege des Eintrittsrechtes geltend machen.[5]

Die wahlweise Zulassung des Eintrittsrechts statt des Schadensersatzes hat darin ihren Grund, daß die Höhe des Schadens sich nicht immer leicht wird abschätzen lassen, und ferner dem Prinzipal die Möglichkeit gewahrt bleiben muß, seinen Kundenkreis zu erhalten.[6]

---

[1] Im a. HGB. war Eintrittsrecht und Schadensersatzpflicht gewährt.

[2] Goldmann S. 299; Staub S. 293; Düringer u. Hachenburg S. 420; ROHG. Bd. 19 S. 136.

[3] Lehmann S. 201.

[4] Düringer u. Hachenburg S. 420.

[5] Staub S. 292; Lehmann u. Ring § 61 Nr. 6; Horwitz S. 59; Lehmann S. 200.

[6] Lehmann S. 200.

Das Eintrittsrecht des Prinzipals ist verschieden, je nachdem ob es sich um ein für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung gemachtes Geschäft des Handlungsreisenden handelt. Das für eigene Rechnung gemachte Geschäft muß der Reisende als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lassen. Der Prinzipal tritt hierbei nicht ohne weiteres in ein direktes Verhältnis zu dem Drittkontrahenten, der Handlungsreisende bleibt diesem gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.[1]) Die ihm erwachsenen Forderungen jedoch muß der Handlungsreisende dem Prinzipal abtreten.[2]) Der Handlungsreisende ist gemäß § 402 BGB. verpflichtet, dem Prinzipal zur Geltendmachung derselben die nötige Auskunft zu erteilen und die ihm zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. Hat der Handlungsreisende das Geschäft für fremde Rechnung gemacht, so muß er die aus dem Geschäfte gezogene Vergütung herausgeben oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtreten. Für das Verhältnis des Prinzipals zum Drittkontrahenten wie für den Anspruch des Prinzipals auf Abtretung der Forderungen gilt hier dasselbe wie bei den für eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäften des Reisenden.[3])

Abs. 2 des § 60 ordnet die Verjährung der in Abs. 1 erwähnten Ansprüche des Prinzipals an. Sie verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntnis von dem Abschluß des Geschäftes bekam, in fünf Jahren ohne Rücksicht auf die Kenntnis von dem Abschluß des Geschäfts. Der Zweck dieser Bestimmung ist nach der Denkschrift[4]) der Schutz des Reisenden gegen die Geltendmachung von Forderungen aus lange zurückliegenden Vorkommnissen.

Es genügt hier nicht, daß der Prokurist Kenntnis von der Übertretung des Verbotes erhalten hat, sondern der Prinzipal muß selbst dieselbe erlangt haben.[5])

---

[1]) Staub S. 293; Horrwitz S. 59; Goldmann S. 301.
[2]) Makower S. 113; Staub a. a. O.; Goldmann a. a. O.
[3]) Staub a. a. O.; Goldmann a. a. O.
[4]) Hahn S. 235.
[5]) Goldmann S. 203; Staub S. 294.

Im übrigen gelten für diese Verjährung hinsichtlich der Unterbrechung, des vertragsmäßigen Ausschlusses, der Zulässigkeit von Fristverlängerungen subsidiär die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

An die Verletzung des Konkurrenzverbotes kann auf Grund besonderer Vereinbarung eine Vertragsstrafe geknüpft sein.[2]) Verlangt der Prinzipal dieselbe heraus, so wird dadurch die Geltendmachung der aus § 61 ihm zustehenden Ansprüche ausgeschlossen (§ 340 Abs. 1 BGB.), doch ist daneben der Anspruch auf Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen (§ 340 Abs. 2).

6) Die Konkurrenzklausel.

Wie bei dem Konkurrenzverbot, so ergeben sich auch bei der Konkurrenzklausel keine Besonderheiten für den Reisenden gegenüber dem gewöhnlichen Handlungsgehilfen. Es soll deshalb hier nur kurz darauf eingegangen werden.

Als Konkurrenzklausel ist nach § 74 HGB. jede Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen anzusehen, durch welche dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird. Bis zum Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches waren derartige Vereinbarungen vielfach zum großen Schaden der Handlungsgehilfen, namentlich auch der Handlungsreisenden, wie es in der Begründung des § 74 gesagt ist,[1]) gesetzlich unbeschränkt gültig. Die Rechtsprechung war allerdings bestrebt, die gröbsten Auswüchse derartiger Vereinbarungen zu beseitigen.[3]) Doch wurde hierdurch noch keineswegs der sozialen Forderung nach einem wirksamen Schutz des Handlungsgehilfen gegen Ausbeutung und ungerechte Erschwerung seines Fortkommens Genüge getan. Auch war die Rechtsprechung keineswegs einheitlich und gab keine Grenzen, außerhalb deren die Konkurrenzklausel überhaupt zu verbieten sei.[4]) Man hat daher in den §§ 74 und 75 gesetzliche Be-

---

[1]) Staub S. 294; Horrwitz S. 61.

[2]) Hahn S. 565.

[3]) RGE. Bd. 31 S. 99, bei Bolze Bd. 11 Nr. 353, Bd. 16 Nr. 387.

[4]) Hahn S. 565.

stimmungen getroffen, die sowohl den berechtigten Ansprüchen auf Schutz der Handlungsgehilfen wie den Interessen des Prinzipals gerecht werden.

Das Hauptgewicht bei der Entscheidung über die Gültigkeit einer Konkurrenzklausel legt das Gesetz auch heute noch auf das Ermessen des Richters, indem es in § 74 Abs. 1 sagt, daß nach Zeit, Ort und Gegenstand die Beschränkung nicht die Grenzen überschreiten darf, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird. In welchem Falle eine „unbillige Erschwerung vorliegt, wird der Richter zunächst daran prüfen müssen, ob überhaupt ein rechtliches Interesse des Prinzipals an der Konkurrenzklausel besteht.[1]) Der Richter darf aber auch andererseits die Interessen des Prinzipals nicht übersehen, wie die Denkschrift[2]) bemerkt: Daß bei Beurteilung der Frage, ob eine Konkurrenzklausel die Grenze der Billigkeit überschreitet, auch die Verhältnisse und Bedürfnisse des von dem Prinzipal betriebenen Geschäftes zu berücksichtigen sind, versteht sich von selbst und braucht nicht besonders im Gesetz ausgesprochen zu werden.

Nur für die Zeit der Beschränkung gibt das Gesetz eine positive Unterlage für das Ermessen des Richters in Abs. 2 § 74: Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden. Ist die Konkurrenzklausel auf einen längeren Zeitraum als drei Jahre geschlossen, so ist sie jedenfalls auf drei Jahre gültig, wenn sie nicht aus anderen Gründen unzulässig ist.[3])

Ein minderjähriger Handlungsgehilfe kann nach § 74 Abs. 3 eine Konkurrenzklausel nicht abschließen, selbst nicht mit Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters.[4]) Das erscheint durchaus gerechtfertigt, da der Minderjährige die Tragweite einer solchen Vereinbarung noch nicht würdigen kann und er andererseits auch in diesem Alter kaum in der Lage sein wird, die berechtigten

---

[1]) Düringer u. Hachenburg S. 461; Staub S. 338, so auch die Denkschr. bei Hahn S. 242.

[2]) Bd. 2 S. 69.

[3]) Staub S. 337.

[4]) Denkschr. S. 64.

Interessen des Geschäftsinhabers durch die Tätigkeit in einem Konkurrenzgeschäft zu gefährden.[1]) Ist die Konkurrenzklausel in einem besonderen Vertrage festgelegt, so wird die Fortsetzung des Dienstverhältnisses seitens der inzwischen volljährig Gewordenen noch nicht als eine Fortsetzung und Bestätigung des die Konkurrenzklausel enthaltenden Vertrages angesehen werden können. Es muß in diesem Falle vielmehr eine besondere Bestätigung der Konkurrenzklausel erfolgen. Ist hingegen die Konkurrenzklausel ein Bestandteil des Dienstvertrages, so wird ihre Nichtigkeit nach § 139 BGB. „wenn nicht anzunehmen ist, daß auch ohne den nichtigen Teil das ganze Rechtsgeschäft vorgenommen sein würde" auch die Nichtigkeit des Dienstvertrages zur Folge haben.[2]) In diesem Falle würde dann mit der Bestätigung des Dienstvertrages durch die Fortsetzung des Dienstverhältnisses, d. h. mit der damit durch den nunmehr Volljährigen stillschweigend vollzogenen Neuabschließung des Dienstvertrags, auch die Bestätigung des Teiles derselben, der die Konkurrenzklausel enthält, verbunden sein. Die tatsächliche Fortsetzung des Dienstverhältnisses heilt also nicht immer, wie Horrwitz (S. 153) sagt, die Nichtigkeit der Konkurrenzklausel.

Einen weiteren Schutz des Handlungsgehilfen bezweckt der § 75. Seine Einfügung begründet die Denkschrift[3]) mit den Worten: es ist eine Forderung der Billigkeit, daß dem Prinzipal nur dann gestattet wird, dem Gehilfen auf Grund der getroffenen Vereinbarungen Beschränkungen aufzuerlegen hinsichtlich der freien Verwertung seiner Tätigkeit, wenn er seinerseits bereit ist, dem Gehilfen in seinem Geschäfte, soweit es angeht, die Möglichkeit des weiteren Fortkommens zu gewähren. Daher besagt § 75, daß der Prinzipal seine Rechte aus der Konkurrenzklausel nicht geltend machen darf,

1. wenn er durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen Grund gegeben hat, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70 u. 71 aufzulösen. Ob hier erst im Moment

---

[1]) Denkschr. bei Hahn S. 243.

[2]) Goldmann S. 361; a. M. Staub S. 335.

[3]) Hahn S. 243.

der tatsächlichen Auflösung des Dienstverhältnisses[1]) oder schon bei Entstehung des Kündigungsgrundes durch vertragswidriges Verhalten des Prinzipals die Konkurrenzklausel nichtig wird,[2]) ist vielfach umstritten. Das Reichsgericht[3]) nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein, indem es dahin entscheidet, daß der Prinzipal sein Recht aus der Konkurrenzklausel auch dann verliert, wenn der Dienstaustritt nicht sofort erfolgt, aber mit der Einschränkung, es sei denn, daß im Verbleiben im Dienste eine Verzeihung der Vertragswidrigkeit gefunden werden muß.[4]) Diese vermittelnde Entscheidung, die ja auch dem Wortlaute des Gesetzes ganz entspricht, hat den Vorzug, daß sie verhindert, daß der Handlungsgehilfe späterhin aus einem weit zurückliegenden vertragswidrigen Verhalten des Prinzipals die Konkurrenzklausel als ungültig bezeichnen könnte;

2. wenn er dem Handlungsgehilfen kündigt. Jedoch nicht jede Kündigung soll die Konkurrenzklausel unwirksam machen, denn dann wäre der Prinzipal ja für immer an den Handlungsgehilfen gebunden. Die Konkurrenzklausel bleibt vielmehr, trotz der Kündigung, in Kraft,

a) wenn für die Kündigung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den der Prinzipal nicht verschuldet hat;

b) wenn der Prinzipal während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehilfen das zuletzt bezogene Gehahlt fortzahlt (§ 75 Abs. 1 HGB.). Dem Prinzipal ist hierdurch ein Mittel in die Hand gegeben, seine Rechte aus der Konkurrenzklausel immer zu wahren, zumal wenn die „Erheblichkeit" des Kündigungsgrundes in Zweifel gezogen wird.

Besonderes bestimmt das Gesetz für den Fall, daß mit der Konkurrenzklausel eine Konventionalstrafe verbunden ist. Der Prinzipal kann alsdann bei Nichterfüllung der in der Vereinbarung übernommenen Verpflichtung nur die verwirkte Strafe verlangen. Es ist hier im Gegensatz zum BGB. § 340 der

---

[1]) Staub S. 342; Goldmann S. 363; Lehmann S. 207.

[2]) Cosack S. 98; Düringer u. Hachenburg S. 241; Makower S. 241.

[3]) Bd. 56 S. 372.

[4]) Cosack S. 98.

Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatz ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Konventionalstrafe bleiben jedoch unberührt. Diese Vorschrift ist zwingenden Rechts.

Ist eine Vertragsstrafe nicht vereinbart, so kann der Prinzipal allerdings verlangen, daß der Reisende den Konkurrenzbetrieb einstellt, und außerdem Schadensersatz beanspruchen.

II. Die Rechte des Handlungsreisenden.

1. Der Anspruch auf Vergütung seiner Dienste.

Den Pflichten, die sich für den Handlungsreisenden aus seinem Dienstvertrage ergeben, stehen andererseits Rechte gegenüber. Dazu gehört vor allem der Anspruch auf Vergütung seiner Dienste. Natürlich nur wenn ein Dienstvertragsverhältnis vorliegt, denn wenn auch die Gewährung einer Vergütung die Regel bildet, so ist dieselbe doch kein notwendiges Merkmal des Handlungsreisenden, da, wie wir oben gesehen haben, auch z. B. ein Volontär usw. ohne Gegenleistung Dienste als Handlungsreisender leisten kann.

Die Vergütung kann bestehen in Gehalt oder in Prozenten des vom Reisenden erzielten Umsatzes (Provision) oder in Prozenten des Gesamtgeschäftsgewinns (Tantieme). Außerdem können Provision, Tantieme und Gratifikation auch neben dem festen Gehalt gewährt werden.

a) Gehalt.

Ist keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen, so hat der Handlungsreisende die ortsgebräuchliche, mangels Ortsgebrauchs eine angemessene Vergütung zu beanspruchen (§ 59 HGB.). Auch in dem Fall, daß ihn der Prinzipal, entgegen der Vertragsabrede, nicht auf die Tour gehen läßt, muß er ihm sein Gehalt weiterzahlen.

Wird der Reisende infolge unverschuldeten Unglücks an der Leistung seiner Dienste verhindert, so hat er noch bis zum Ablauf von sechs Wochen Anspruch auf sein volles Gehalt (§ 63

HGB.). Es gilt dies auch, wenn er dauernd arbeitsunfähig wird. Den Betrag, den er durch die Kranken- oder Unfallversicherung erhält, braucht er sich hierauf nicht anrechnen zu lassen. Wohl ist dies der Fall, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden, z. B. durch eine militärische Übung, an der Dienstleistung verhindert wird (§ 616 BGB.). Da der § 63 HGB. nicht nur von dem Anspruch auf Gehalt, sondern auch auf Unterhalt spricht, ist wohl anzunehmen, daß der Reisende auch Anspruch auf jede Art der Vergütung, also auch auf Provision, Tantieme und Spesen hat.[1]) Die Höhe der ihm in diesen Fällen unverschuldeten Unglücks oder unverschuldeter Verhinderung für den Ausfall der Provision zu zahlenden Vergütung wird nach dem Durchschnitt der sonst an ihn gezahlten Provision zu berechnen sein.

Die Zahlung des festen Gehaltes an den Handlungsreisenden hat am Schlusse jeden Monats zu geschehen (§ 64 HGB.). Es ist dies eine Ausnahme von der Bestimmung des § 614 BGB., wonach die nach Zeitabschnitten bemessenen Vergütungen nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten sind. Ist die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen, etwa nach Wochen, so braucht auch dann das Gehalt erst am Ende des Monats ausgezahlt zu werden.[2]) Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist gültig, da sie dem Abs. 2 § 64, der nur eine spätere Zahlung ausschließt, nicht widerspricht.

b) Provision.

Fast regelmäßig erhalten die Handlungsreisenden neben ihrem Gehalt oder auch als alleiniges Entgelt eine Provision, d. h. einen prozentualen Anteil an jedem zur Ausführung gelangten Geschäft, das durch ihre Tätigkeit zustande gekommen ist (§§ 65, 88 Abs. 1 HGB.). Die Berechnung dieses Prozentsatzes kann sowohl vom Gesamtumsatz wie vom erzielten Reingewinn geschehen. Mangels besonderer Vereinbarung ist aber hierbei der Gesamt-

---

[1]) Staub S. 301; Horrwitz S. 73; Düringer u. Hachenburg S. 428.

[2]) Staub S. 303.

umsatz der von dem Reisenden gemachten Abschlüsse zugrunde zu legen.[1]) Der Betrag dieser Summe verringert sich durch Skonti und Dekorts, wie durch Fracht und Zölle, wenn der Prinzipal sie zu zahlen hat, da um diese Beträge der Kaufpreis verringert wird.[2])

Die Höhe der Provision richtet sich, falls hierüber nichts vereinbart ist, nach der Üblichkeit, nicht etwa nach dem wirklichen Gewinn des Prinzipals.[3]) In den einzelnen Branchen und Plätzen ist die Höhe der Provision eine recht verschiedene und richtet sich zumal auch nach dem Umfange der Aufträge.[4])

Der Anspruch des Handlungsreisenden auf die Provision entsteht gemäß § 88 Abs. 1 im Zweifel erst nach Eingang der Zahlung. Derselbe umfaßt bei Teilzahlungen, auch wenn keine Aussicht auf Eingang des ganzen Betrages besteht, die gezahlten Teilbeträge.[5])

Fällig wird die zu zahlende, d. h. die bereits erworbene Provision, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres (§ 88 Abs. 4 HGB.). Auch bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses muß der Handlungsreisende also bis zu diesem Zeitpunkte auf die Auszahlung warten. Zinsen kann der Handlungsreisende daher erst von dem Tage der Fälligkeit (§ 353 HGB.) an verlangen.

In der Regel wird die Berechnung der Provision durch den Prinzipal geschehen. Erstehen dem Handlungsreisenden hierbei Bedenken, so ist er nach § 91 berechtigt, bei der Abrechnung die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte zu fordern. Die Vorlegung der Bücher oder Belege zwecks Prüfung des Buchauszuges zu verlangen, ist dem Handlungsreisenden also nicht gestattet. Nach Horrwitz (S. 91) soll allerdings bei einzelnen Beanstandungen der Prinzipal verpflichtet sein, die betreffenden Konten vorzulegen.

---

[1]) Düringer u. Hachenburg S. 505; Horrwitz S. 85; jetzt auch Staub S. 370, anders noch in der 6./7. Aufl.

[2]) Staub S. 373.

[3]) ROHG. Bd. 22 Nr. 95.

[4]) s. hierzu Dove u. Meyerstein S. 27 ff.; Riesenfeld S. 41 ff.

[5]) Denkschr. S. 77; Staub S. 371.

Abgesehen davon, daß sich hierfür im Gesetz kein Anhalt findet, läßt sich doch auch wohl schwer eine Grenze zwischen der Vorlegung einzelner Konten und der der Handlungsbücher insgesamt ziehen. Im Prozesse entstehen allerdings durch diese Beschränkung für den Handlungsreisenden große Schwierigkeiten, da es ihm an Unterlagen für seine Behauptungen, daß der Buchauszug unrichtig sei, mangeln wird. (Die Stadtreisenden können überhaupt keinen Buchauszug verlangen.)

Der Reisende kann auch dann die Provision verlangen, wenn die Ausführung des Geschäfts infolge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben ist, ohne daß hierfür wichtige Gründe in Person desjenigen vorlagen, mit welchem das Geschäft abgeschlossen ist (§ 88 Abs. 2). Die Kürzung der Provision im Verhältnis des eingegangenen Betrages darf der Prinzipal hier also nicht vornehmen. Er muß sie vielmehr ganz bezahlen.

Die Beweislast dafür, daß der Prinzipal ohne gewichtigen Grund die Ausführung unterlassen oder Stundung bewilligt hat, trägt der Reisende.[1])

Der Reisende kann die Provision nur von denjenigen Geschäften verlangen, die durch seine Tätigkeit zustande gekommen sind (§ 88 Abs. 1 HGB.). Die sogen. Nachorders sind also hier nicht mit eingeschlossen, es sei denn, daß eine solche Abrede getroffen ist oder ein entsprechender Handelsbrauch in der betreffenden Branche besteht. Ist der Reisende für einen bestimmten Bezirk angestellt, so wird man ihm in analoger Anwendung des § 89 HGB. die Provision im Zweifel auch für die Geschäfte zubilligen müssen, die in dem Bezirk ohne seine Mitwirkung durch den Geschäftsherrn oder für diesen geschlossen sind.

Sehr häufig garantiert der Prinzipal dem Handlungsreisenden ein jährliches Provisionsminimum. Der Prinzipal hat alsdann, auch wenn der Umsatz das Provisionsminimum nicht erreicht, dies vollständig zu zahlen. Kündigt der Handlungsreisende und scheidet er während des Jahres aus, so kann er nach Berliner

---

[1]) Staub S. 372.

Handelsbrauch[1]) eine proratarische Berechnung und Auszahlung des Provisionsanteils verlangen.

Ist hingegen eine bestimmte Umsatzsumme als Voraussetzung für die Zahlung eines bestimmten Provisionssatzes vereinbart, so ist es nach Berliner Handelsbrauch[2]) nicht üblich, die Provision zu zahlen, falls diese Summe nicht erreicht wird.

c) Tantieme.

Seltener als die Provisionsberechtigung wird die Tantiemeberechtigung dem Reisenden gewährt werden, wird er als sogen. commis interessé angestellt werden. Das Handelsgesetzbuch enthält darüber keine Bestimmungen. Die Tantieme ist anzusehen als ein Anteil an dem sich nach der Jahresbilanz ergebenden Reingewinn des Gesamtgeschäftes oder eines Teils desselben.[3]) Ist keine Vereinbarung über die Höhe der Tantieme getroffen, so ist die ortsübliche bezw. die angemessene Höhe gemäß § 59 HGB. zu vergüten.

Berechnet wird die Tantieme von dem Reingewinn des Geschäftsjahres nach Abzug der üblichen Abschreibungen.[4]) Von außergewöhnlichen, z. B. durch Veräußerung des Geschäfts entstehenden Gewinnen kann der Reisende dieselbe nicht beanspruchen, sondern nur von dem aus dem Geschäftsbetrieb erzielten Gewinn.[5]) Die Berechnung erfolgt nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts über die Gesellschaft.[6]) Doch wird der Reisende hierdurch keineswegs zum Gesellschafter oder stillen Gesellschafter, wie das Reichsoberhandelsgericht (a. a. O.) annimmt. Es ergibt sich das zumal daraus, daß er bei seiner Anstellung als Handlungsgehilfe dem Prinzipal untergeordnet, nicht gleichgestellt wird.[7]) Deshalb kann er auch keinen Einfluß auf die Leitung des Geschäftes be-

---

[1]) Dove u. Meyerstein S. 13 Nr. 46.

[2]) Dove u. Meyerstein S. 13.

[3]) Horrwitz S. 92; Staub S. 304; Goldmann S. 285; Makower S. 196.

[4]) Staub S. 305.

[5]) Horrwitz S. 93.

[6]) ROHG. Bd. 17 S. 276.

[7]) So auch Cosack S. 91; Makower S. 111; Horrwitz S. 93.

anspruchen und den Prinzipal nicht wegen seines Geschäftsgebarens zur Rechenschaft ziehen. Dem Prinzipal steht es frei, den Geschäftsbetrieb einzuschränken oder einzustellen oder auch das Geschäft zu verkaufen. Nur für den ihm hierdurch entstehenden Tantiemeausfall kann der Reisende während der noch rückständigen Vertragsdauer eine Entschädigung beanspruchen, die die Höhe der vermutlichen Tantieme erreichen muß.

Dem commis interessé muß es indes gestattet werden, sich durch den Einblick in die Bilanz über die Richtigkeit der Berechnung der Tantieme zu informieren. Er kann zu diesem Zweck auch Einsicht in die Bücher, Papiere und Inventuren nehmen.[1]) Sein Recht geht hier also weiter wie das des provisionsberechtigten Reisenden. Zu einer Rechnungslegung oder einer eidlichen Bekräftigung der Bilanz im Sinne des § 259 BGB. ist der Prinzipal nicht verpflichtet.[2]) Tritt der Reisende im Laufe eines Bilanzjahres aus dem Geschäfte aus, so kann er nicht verlangen, daß der Prinzipal zu diesem Zeitpunkte einen Abschluß zur Berechnung seiner Tantieme mache, da eben die Tantieme von dem Reingewinn des ganzen Geschäftsjahres zu berechnen ist. Er kann also seine Ansprüche erst am Ende dieses Zeitabschnittes geltend machen, da sonst bei dem jedesmaligen Austritt eines Tantiemeberechtigten der Prinzipal bis zum betreffenden Tage die Bilanz ziehen müßte. Der verhältnismäßige Teil des Jahresgewinnes ist ihm natürlich zuzusprechen.[3]) Cosack bringt für diese Berechnung folgendes Beispiel: Erfolgt der Austritt am 1. April und beträgt der Geschäftsgewinn bis dahin 24 000 Mk., bis zum 31. Dezember 36 000 Mk., so erhält der Reisende $10/100 \cdot 36\,000/4 = 900$ Mk., nicht etwa $10/100 \cdot 24\,000 = 2400$ Mk.

Da die Tantieme als eine Form des Gehalts anzusehen ist, verjährt der Anspruch auf dieselbe gemäß § 199 Abs. 8 BGB. in zwei Jahren.[4])

---

[1]) Goldmann S. 285; Staub S. 306; ROHG. Bd. 17 S. 276.
[2]) Staub S. 306.
[3]) Cosack S. 90.
[4]) Staub S. 307; Horrwitz S. 96.

d) Gratifikation.

Die den Reisenden gewöhnlich von dem Prinzipal zu Weihnachten oder beim Abschluß der Bilanz gewährten Gratifikationen lassen sich in zwei Klassen teilen: in solche, die fest zugesagt sind, und solche, die als Schenkungen anzusehen sind. Ist die Gratifikation etwa beim Engagement des Reisenden versprochen worden, so muß die Formvorschrift des § 518 BGB. gewahrt sein. Ein Widerruf derselben wegen groben Undanks ist aber ausgeschlossen, da durch dieselbe einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§§ 530, 534 BGB.).[1] Ist sie hingegen fest zugesagt worden, so hat sie nach einem Gutachten der Berliner Handelskammer den Charakter eines fest bewilligten Zuschlages zum fixierten Gehalt.[2] Dies ist auch anzunehmen, wenn ein bestimmter Betrag nicht versprochen ist. In diesem Falle ist die ortsübliche oder angemessene Höhe anzunehmen (§ 59 HGB.).[3] Tritt der Reisende im Laufe des Jahres aus, so ist ihm dieser Zuschlag zur Vergütung anteilig zu gewähren. Allerdings erst an dem Tage, an dem sie in der Regel ausgezahlt wird.[4] Vorausgesetzt ist hierbei natürlich, daß er nicht wegen Pflichtverletzung entlassen ist.

Nach einem Gutachten der Berliner Handelskammer[5] besteht eine einheitliche kaufmännische Auffassung über Zahlung von Gratifikationen nach dem Austritt der Handlungsgehilfen nicht.

e) Spesen.

Einer der wichtigsten Ansprüche des Reisenden gegen seinen Prinzipal ist der Anspruch auf Ersatz der sogen. Reisespesen. Auch hierüber gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, und die Ansichten über die juristische Natur der Spesen sind geteilt.

Nach der einen Auffassung sind die Spesen nur ein Ersatz der Auslagen des auf der Tour befindlichen Reisenden, die ein

---

[1]) Düringer u. Hachenburg S. 411.

[2]) Dove u. Meyerstein S. 6.

[3]) Düringer u. Hachenburg S. 411; Staub S. 283; Goldmann S. 286.

[4]) Staub S. 283; Goldmann S. 287; Düringer u. Hachenburg S. 203.

[5]) Dove u. Meyerstein S. 7.

Mehr an Aufwand gegenüber dem am Wohnort erforderlichen Aufwand bilden.[1]) Diese Auffassung entspricht aber den in Handelskreisen herrschenden Anschauungen keineswegs, wie aus zahlreichen Gutachten der Handelskammern zu ersehen ist. Es seien hier einige derselben angeführt:

Die Reisespesen dienen zur Deckung der Unkosten und Auslagen, die dem Reisenden für seine Person in Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit erwachsen. Infolgedessen dienen sie auch zur Deckung des während der geschäftlichen Tätigkeit erforderlichen Unterhalts des Reisenden.[2])

Wenn ein Reisender festes Gehalt, Provision und fixierte Reisespesen erhält, so sind letztere ihrer Natur nach und auch handelsgebräuchlich dazu bestimmt, außer den Transportkosten, wenn auch nicht die gesamten Bedürfnisse, so doch den gesamten täglichen angemessenen Lebensunterhalt des Reisenden während der Reise und nicht bloß den Mehraufwand gegenüber dem Aufwand am Wohnorte zu bestreiten. Zum Lebensunterhalt gehören Ausgaben für Wohnung, Essen, Trinken, etwaige Trinkgelder und ähnliche Ausgaben, während unter den gesamten Bedürfnissen auch die Anschaffung von Kleidung verstanden werden müßte, für welche die Reisespesen nicht bestimmt sind.[3])

Für die Richtigkeit dieser Ausführungen spricht auch der Umstand, daß die dem Reisenden gewährte Durchschnittssumme, die in der Regel 20 Mk. pro Tag beträgt, den durchschnittlichen Mehraufwand des Reisenden übersteigt, wie auch der Umstand, daß kein Prinzipal in der Einbeziehung der Beköstigung und Wohnung in die Spesenrechnung eine Übervorteilung erblickt. Es ist daher anzunehmen, daß die Spesen einen wesentlichen Bestandteil der dem Reisenden vertragsmäßig zugesicherten Einkünfte bilden, die ihm in dieser Höhe nicht durch Willkür entzogen werden können.[4])

---

[1]) Behrend § 45 Anm. 29; Lehmann S. 197; Lehmann u. Ring S. 164; Horrwitz S. 96.

[2]) Dove u. Meyerstein S. 12.

[3]) Riesenfeld S. 24.

[4]) Staub S. 285; Goldmann S. 288; Düringer u. Hachenburg S. 416.

Faßt man in dieser Weise die Spesen als einen Teil der Vergütung für die Dienste des Reisenden auf, so ergibt sich daraus auch eine Beantwortung der vielumstrittenen Frage, ob der Prinzipal in der Zeit, in der er den Reisenden in vertragswidriger Weise nicht auf die Tour schickt, demselben für den Ausfall der Spesen eine Entschädigung gewähren muß. Vorausgesetzt, daß der Grund, der den Prinzipal bestimmt, den Angestellten nicht reisen zu lassen, nicht in der Person des Reisenden liegt, muß nach unserer Auffassung der Prinzipal die Spesen ebenso wie das Gehalt dem Reisenden weiterzahlen. Daher umfaßt der Anspruch des Reisenden, wie Düringer u. Hachenburg (S. 417) annehmen, nicht nur den Betrag, den der Reisende infolge des Nichtreisens zu seinem persönlichen Unterhalt an seinem Wohnsitz braucht.

Einen klagbaren Anspruch darauf, daß der Prinzipal ihn auf Reisen schickt, hat der Reisende nicht, da er zu den Dienstleistungen verpflichtet, aber nicht berechtigt ist.[1])

Es lassen sich mehrere Arten von Spesen unterscheiden. Es finden sich sowohl feste Spesen als auch nicht fixierte Spesen; bei letzteren kann der Reisende zur Spezifikation verpflichtet sein oder nicht (sogen. Vertrauensspesen).

Erhält der Reisende feste Spesen, so erhält er pro Tag eine bestimmte Summe, deren Höhe sich nach der Art und der Größe des zu vertretenden Geschäftes richtet. Das Risiko des Mehrverbrauchs trägt der Reisende selbst, wofür ihm andererseits ein Überschuß als Gewinn zufließt. Er darf hierbei aber nicht in einer Weise sparen, die dem Geschäftsruf seiner Firma nicht entspräche. Denn es liegt in deren Interesse, daß er auch in seinem außergeschäftlichen Verhalten sich ihrer würdig zeigt. So in der Auswahl der Hotels, der Wahl der Wagenklasse auf der Eisenbahn usw. Die festen Spesen sind auch für Sonntage und Festtage zu zahlen,[2]) an denen die Kundschaft nicht besucht werden kann, ebenso für den Tag des Antritts der Reise und der Rückkehr. Ferner auch, da, wie wir sehen, die Spesen einen Teil des Gehalts darstellen, auch an Krankheitstagen (§ 63 Abs. 1 HGB.).

---

[1]) Staub S. 285; Goldmann S. 288; Horrwitz S. 71; Düringer u. Hachenburg S. 417.

[2]) Staub S. 285; Riesenfeld S. 26; Horrwitz S. 99.

Sind dem Reisenden nicht fixierte Spesen mit der Verpflichtung zur Spezifikation zugesagt, so hat er Rechnung über seine Auslagen zu legen, doch braucht er sich hierbei nicht auf Kleinigkeiten einzulassen.[1])

Verzichtet der Prinzipal im Vertrauen auf die Redlichkeit des Reisenden auf eine spezielle Abrechnung, gewährt er ihm Vertrauensspesen, so erwartet er, daß der Reisende nicht jeden beliebigen Betrag liquidiere, sondern nur was er zur Bestreitung seiner Auslagen verwendet hat, soweit diese ortsüblich und angemessen sind.[2]) Allgemeine Angaben über die Art und Höhe seiner Ausgaben wird der Prinzipal dagegen doch verlangen können, um beurteilen zu können, ob und inwieweit sein Vertrauen gerechtfertigt ist. Ähnlich spricht sich auch ein Gutachten der Breslauer Handelskammer aus[3]):

„Nach hiesigem Handelsbrauch kann bei Bewilligung von Vertrauensspesen zwar nicht Rechnungslegung über Art und Weise des Verbrauchs derselben, wohl aber der Nachweis darüber verlangt werden, daß der Reisende die von ihm angegebene, den berechneten Spesen entsprechende Zeit auf Reisen wirklich verwendet habe".

Der Gegenbeweis, daß der Reisende mehr, als er im Interesse des Geschäftes verbraucht hat, angegeben habe, ist dem Prinzipal gestattet, eine Eideszuschiebung hingegen, daß er nicht mehr als eine vom Prinzipal angegebene bestimmte Summe verbraucht habe, ist unzulässig.[4])

Die Abrechnung bezüglich der Spesen wird in der Regel nach Beendigung der Tour erfolgen. Hat der Reisende Inkassobefugnis, so ist es üblich, daß er bei Einsendung der Beträge an seine Firma Spesen und Provision abzieht.

Bei Antritt seiner Reise kann er einen Vorschuß auf seine Spesen verlangen (§§ 675, 669 BGB.).

---

[1]) Staub S. 284; Bolze Bd. 11 Nr. 332.
[2]) OLG. Dresden bei Goldschmidt Bd. 34 S. 571.
[3]) Riesenfeld S. 24.
[4]) Staub S. 285; Horrwitz S. 97.

2. Das Zurückbehaltungsrecht.

Es ist noch zu erörtern, welche Mittel dem Handlungsreisenden zu Gebote stehen, um seine Ansprüche gegenüber dem Prinzipal durchzusetzen. Die Frage des Zurückbehaltungsrechts insbesondere des Reisenden ist in den Materialien wiederholt erörtert worden. Es wurde sogar in der I. Sachverständigenkommission der Antrag gestellt, ein Zurückbehaltungsrecht des Reisenden ausdrücklich festzusetzen, da nicht selten Prinzipale den unterwegs befindlichen Reisenden aus nichtigen Gründen kündigten und sie an fremden Orten ohne Unterstützung ließen.[1]) Dem Antrage wurde aber nicht zugestimmt.

Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des § 369 HGB. kommt für den Reisenden, da ihm die Kaufmannseigenschaft mangelt, nicht in Betracht. Anders verhält es sich mit dem bürgerlichen Zurückbehaltungsrecht.

Aus einem gegenseitigen Vertrage, wie es der Dienstvertrag ist, gibt der § 320 BGB. das Recht, die obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern. Unter dieser obliegenden Leistung würde bei dem Handlungsreisenden die Leistung der Dienste zu verstehen sein, zu denen er durch den Dienstvertrag verpflichtet ist und für welche er als Äquivalent seine Vergütung erhält. Die Leistung dieser Dienste kann er jedoch nicht verweigern, da er als Handlungsgehilfe zur Vorleistung gemäß § 614 BGB. verpflichtet ist. Daher wird diese Einrede des nicht erfüllten Vertrages in der Regel für den Reisenden nicht in Frage kommen.[2])

Es steht ihm aber das Zurückbehaltungsrecht des § 273 BGB. wegen fälliger Gegenleistungen des Prinzipals zu, und zwar an Kundenbüchern, Mustern, eingezogenem Inkasso usw. Solange er freilich im Dienstverhältnisse steht, kann er aus Abs. 1 dieses Paragraphen dasselbe nicht geltend machen, da „sich aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt", nämlich die Verpflichtung, aus den §§ 675, 667 BGB. das durch das Dienstverhältnis Erlangte

[1]) vgl. Prot. S. 115.

[2]) Goldmann S. 289; Staub S. 287; Horrwitz S. 79; Düringer u. Hachenburg S. 408.

herauszugeben. Wohl aber steht ihm nach seinem Austritt dieses Recht zu.[1])

Das Zurückbehaltungsrecht nach Abs. 2 des § 273 wegen Verwendung auf die dem Prinzipal gehörenden Sachen oder Schadensverursachung durch dieselben kann er auch während seines Dienstverhältnisses geltend machen, so für alle Ausgaben, die ihm für Transporte und Zollspesen, Koffer und Muster entstanden sind.

Dem Prinzipal steht es frei, gemäß § 273 Abs. 3 BGB. das Zurückbehaltungsrecht durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

3. Sonstige Rechte des Handlungsreisenden gegen den Prinzipal.

Dem Handlungsreisenden stehen außerdem sämtliche Rechte zu, die der Handlungsgehilfe im allgemeinen gegen den Prinzipal hat. Dazu gehören die sozialen Vorschriften des § 62 HGB., die den Schutz der Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Handlungsgehilfen bezwecken. Ferner ist zu nennen das Recht, bei Beendigung des Dienstverhältnisses Zeugnis zu verlangen über die Art und Dauer seiner Beschäftigung gemäß § 73. Hierhin gehört auch das Vorrecht des Handlungsreisenden im Konkurse seines Prinzipals. Nach § 61, 1 KO. geht hier seine Gehaltsforderung den anderen Konkursforderungen vor. Bei dem Reisenden gehören hierzu auch seine Forderungen auf Erstattung von Spesen, Provision usw., sofern sie als Teile seines Gehalts aufzufassen sind.

Durch das Reichsgesetz über die Kaufmannsgerichte v. 6. 7. 1904 ist die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Handlungsreisenden und ihrem Prinzipal den Kaufmannsgerichten übertragen worden. Es haben vor diesem Gericht ihren Gerichtsstand alle Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt 5000 Mk. nicht übersteigt.

Hierbei sind auch Tantiemen, Provision, Spesen und Gratifikationen einzurechnen. Es kann daher bei wechselnder Höhe der Tantieme und Provision vorkommen, daß der Reisende in einem Jahr der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte, im andern der

[1]) Düringer u. Hachenburg S. 408; Staub S. 287; anders Goldmann S. 289; Horrwitz S. 279.

der Kaufmannsgerichte unterworfen ist, da das jedesmalige Jahresarbeitsverdienst hierbei entscheidend ist.

Die Kaufmannsgerichte sind mit einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern besetzt, die zur Hälfte aus Kaufleuten, zur Hälfte aus Handlungsgehilfen bestehen müssen (§§ 9 u. 10). Die Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckt sich hauptsächlich auf Streitigkeiten über Antritt und Fortsetzung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, auch Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, auf die Konkurrenzklausel usw.

Die Schaffung dieser Gerichte ist nicht allenthalben freudig begrüßt worden, denn durch sie wird zweifellos eine Zersplitterung des ordentlichen Gerichtsverfahrens herbeigeführt. Wie Staub (S. 268) sagt, geht durch sie der Segen einer einheitlichen reichsgerichtlichen Rechtsprechung dem Recht des Handlungsgehilfen für die Zukunft fast völlig verloren.

III. Die Beendigung des Dienstverhältnisses.

1. Durch Zeitablauf.

Die Dauer des Dienstverhältnisses kann im voraus durch die Kontrahenten festgelegt werden oder nicht. Im ersteren Falle endet dasselbe mit der vereinbarten Zeit. Da das Handelsgesetzbuch keine Vorschriften hierüber enthält, gelten für die auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge des Handlungsreisenden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Darnach kann, wenn der Vertrag auf Lebenszeit oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen ist, der Verpflichtete nach dem Ablaufe von fünf Jahren mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen (§ 624 BGB.), während dem Dienstberechtigten dieses Recht nicht zusteht. Wird das Dienstverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Zeit stillschweigend fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern der Prinzipal nicht unverzüglich widerspricht (§ 625 BGB.). Der alte Vertrag läuft in diesem Falle mit allen seinen Einzelbestimmungen weiter. Eine derartige Verlängerung auf unbestimmte Zeit kann auch durch Vereinbarung zwischen

dem Prinzipal und dem Reisenden gemäß § 67 Abs. 3 HGB. herbeigeführt werden.

2. Durch Kündigung.

Die Regel bildet indessen bei den Engagements der Handlungsreisenden, daß der Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Die ordentliche Lösung des Dienstverhältnisses geschieht durch Kündigung. Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die zu ihrer Wirksamkeit einer Form nicht bedarf. Es genügt jede Erklärung, in der die Absicht, das Dienstverhältnis lösen zu wollen, zum Ausdruck kommt.[1]) Die Kündigung braucht nicht durch den Prinzipal selbst zu erfolgen. Sie kann auch von dem Prokuristen und selbst von dem Handlungsbevollmächtigten ausgehen, wenn für ihn „der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte die Kündigung gewöhnlich mit sich bringt" (§ 54 HGB.).

Einer Annahmeerklärung bedarf es bei der Kündigung nicht, doch muß sie dem Reisenden zugegangen sein. Dies wird gerade bei dem auf der Tour befindlichen Reisenden leicht mit Schwierigkeit verbunden sein können. Nach § 130 BGB. wird die Kündigung unter Abwesenden in dem Augenblicke wirksam, in dem sie dem anderen Teile zugeht. Der Prinzipal trägt also in diesem Falle die Gefahr der rechtzeitigen Ankunft. Der Reisende darf sich aber nicht in doloser Weise der Kündigung zu entziehen suchen, indem er z. B. fortwährend seinen Aufenthalt wechselt oder ihn verschweigt oder gar ihn falsch angibt, sollte letzteres auch unabsichtlich geschehen sein.[2]) Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig[3]) wird eine Kündigung auch dann als wirksam angesehen, wenn der Reisende die Briefe von der Post abzuholen pflegte, gerade an diesem Tage dieselben aber unbeabsichtigterweise nicht abholte.

Diese gesetzliche Kündigungsfrist beträgt sowohl für den Handlungsreisenden wie für den reisenden Handlungsagenten

[1]) Goldmann S. 324.
[2]) Staub S. 310.
[3]) Goldschmidts Zeitschr. Bd. 34 S. 572.

(§ 92 HGB.) sechs Wochen und muß für den Schluß des Kalendervierteljahres erklärt werden (§ 66 HGB.). Obwohl das Gesetz es gestattet, vertraglich andere Kündigungsfristen zu vereinbaren, setzt es dieser Vertragsfreiheit im Interesse des Handlungsreisenden doch gewisse Schranken, um denselben, als den wirtschaftlich Schwächeren, vor Ausbeutung zu schützen. Daher bestimmt § 66 HGB., daß bei allen derartigen Verträgen die Kündigungsfrist für beide Teile gleich sein muß, daß sie nie weniger als einen Monat betragen darf, und daß sie nur für den Schluß eines Kalendermonats gestattet sein soll. Zuwiderlaufende Vereinbarungen sind nichtig. An die Stelle einer diesen Vorschriften nicht entsprechenden unzulässigen Abrede treten die gesetzlichen Kündigungsfristen, nicht etwa die nächste zulässige Kündigungsfrist von einem Monat.[1])

Von mehreren Schriftstellern wird die Ansicht vertreten, daß Vereinbarungen von Bedingungen, die für den Handlungsgehilfen günstiger sind als für den Prinzipal, trotz der Vorschrift des Abs. 4 gültig sind.[2]) Die Vertreter dieser Ansicht stützen sich darauf, daß der Gesetzgeber mit der Einfügung des § 67 den Schutz der Handlungsgehilfen und nicht der Prinzipale bezweckt habe.[3]) Es ist aber wohl nicht angängig, die klare Fassung des Abs. 4, „eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig", unter Berufung auf eine vermutete andere Absicht des Gesetzgebers durch die Interpretation umzustoßen.[4])

Auf zwei Klassen von festangestellten Handlungsgehilfen findet die Beschränkung des § 67 keine Anwendung. Das sind (§ 68 Abs. 1 HGB.) diejenigen, die ein Gehalt von mindestens 5000 Mk. pro Jahr beziehen, weil diese wirtschaftlich so stark sind, daß sie den Schutz des § 67 entbehren können. Unter Mindestgehalt ist hier das feste Gehalt einschließlich der garantierten Provision oder Tantieme zu verstehen, alle anderen Einkünfte

---

[1]) Staub S. 313.

[2]) Staub S. 315; Düringer u. Hachenburg S. 435; Makower S. 119.

[3]) vgl. Denkschr. Bd. 2 S. 65.

[4]) So auch Goldmann S. 328; Horrwitz S. 120.

kommen hier nicht mit in Betracht.[1]) Ferner diejenigen Handlungsreisenden (§ 68 Abs. 2 HGB.), die für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen sind, soweit ihnen im Fall der Kündigung von seiten des Prinzipals freie Rückfahrt zugesichert ist. Der Grund zu dieser Bestimmung ist darin zu suchen, daß der Prinzipal wegen der großen Kosten der Hinaussendung eines solchen Reisenden ein berechtigtes Interesse daran hat, sich die Dienste des Gehilfen für längere Zeit zu sichern.[2]) Der Handlungsreisende, der nur zur Reise in außereuropäischen Ländern engagiert ist, wird nicht von dieser Bestimmung betroffen, sondern nur der Handlungsreisende, der für eine außereuropäische Niederlassung seines Prinzipals angenommen ist, bei dieser also den ständigen Mittelpunkt seiner Tätigkeit hat.

3. Durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Bei jedem Dienstverhältnisse können Umstände eintreten, welche die Gebundenheit an die vertragliche oder gesetzliche Kündigungsfrist für einen oder beide Teile unerträglich machen, die eine sofortige Lösung des Vertrages fordern. Diesen Umständen trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß es die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gestattet, wenn gemäß § 70 ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt. Was als ein wichtiger Grund anzusehen ist, überläßt das Gesetz grundsätzlich dem Ermessen des Richters, es gibt nur in § 71 einige Beispiele von wichtigen Gründen an, welche den Reisenden zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, und in § 72 Beispiele von Gründen, die den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.

Ein wichtiger Grund würde dann als vorliegend anzunehmen sein, wenn nach Lage der Dinge dem Kündigenden nicht zugemutet werden kann, den Vertrag wider seinen Willen länger fortzusetzen.[3]) Der wesentliche Grund braucht nicht in der Person

---

[1]) Staub S. 315; Düringer u. Hachenburg S. 436.

[2]) vgl. Denkschr. Bd. 2 S. 65.

[3]) Staub S. 318; Düringer u. Hachenburg S. 440; Goldmann S. 335; ähnlich Mot. z. 1. Entw. BGB. Bd. 2 S. 469.

dessen zu liegen, gegen den sich die Kündigung richtet, wie dies aus § 71 Abs. 1 ersichtlich, noch braucht er von dem andern Teile durch vertragswidriges Verhalten verschuldet zu sein.[1]) Es ergibt sich aber in seinen Folgen ein großer Unterschied zwischen der Kündigung wegen Vertragsverletzung der Gegenpartei und der Kündigung aus anderen Gründen. Im ersteren Falle ist nämlich diejenige Partei, die durch ihr vertragswidriges Verhalten die Kündigung veranlaßt hat, verpflichtet, gemäß § 70 Abs. 2 HGB. der kündigenden Partei den Schaden, der ihr durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses erwächst, zu ersetzen. Erfolgt hingegen die Kündigung aus einem anderen Grunde, so kann von keiner Seite ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden.

Nach der Fassung des Art. 62 Abs. 2 a. HGB., in dem gesagt war, daß die Beurteilung der Wichtigkeit des Grundes dem Ermessen des Richters überlassen bleiben soll, konnten Zweifel darüber entstehen, ob das Urteil des Richters konstitutive oder nur deklaratorische Wirkung haben soll. Das neue Handelsgesetzbuch hat den genannten Satz nicht in § 70 aufgenommen und damit die schon früher herrschende Meinung anerkannt, daß die Auflösung des Dienstverhältnisses in den fraglichen Fällen schon mit der Kündigung eintritt, falls die Kündigung gerechtfertigt war. Der mit gerechtfertigtem Grunde entlassene Handlungsreisende unterliegt also vom Zeitpunkt der Kündigung an nicht mehr dem Konkurrenzverbot und ist zu irgendwelchen Dienstleistungen nicht mehr verpflichtet.

War hingegen die Kündigung ungerechtfertigt, so wird das Dienstverhältnis nicht aufgehoben, der Handlungsreisende bleibt zu seinen Dienstleistungen verpflichtet und kann hierfür die ihm zustehende Vergütung beanspruchen. Es kann aber in diesem Fall, wenn der Handlungsreisende ungerechtfertigterweise gekündigt hat, der Prinzipal nach § 72 Abs. 2 HGB. nunmehr seinerseits kündigen.

---

[1]) ROHG. Bd. 21 S. 252.

4. Durch andere Endigungsgründe.

Nach § 613 BGB. hat der zu Dienstleistungen Verpflichtete die Dienste im Zweifel in Person zu leisten.

Der Tod des Reisenden führt daher stets die Beendigung des Dienstverhältnisses herbei, da es bei der Dienstleistung des Handlungsreisenden immer wesentlich auf die Persönlichkeit des Reisenden ankommt. Der Erbe hat die Pflicht zur sofortigen Todesanzeige an den Prinzipal und bei Gefahr im Verzuge die Pflicht zur einstweiligen Fortsetzung der übertragenen Geschäfte. Der Tod des Geschäftsherrn ist hingegen kein Erlöschungsgrund für das Dienstverhältnis (§§ 675, 672 BGB.). Der Tod des Geschäftsherrn wird auch meist kein wichtiger Kündigungsgrund für den Reisenden sein, es sei denn, daß die individuelle Persönlichkeit des Geschäftsherrn für das Dienstverhältnis von Bedeutung war.[1])

Als Endigungsgrund kommt auch die Veräußerung des Geschäfts durch den Prinzipal in Betracht. Der Anspruch auf die Dienste des Handlungsreisenden ist nach § 613 Satz 2 BGB. im Zweifel nicht übertragbar. Der Erwerber des Geschäftes kann von dem Reisenden nicht die Fortsetzung der Dienstleistung verlungen.

Der Konkurs des Geschäftsherrn oder des Reisenden bringt das Dienstverhältnis nicht zum Erlöschen. Es erlischt vielmehr, wie wir oben sahen, nur der Auftrag zur Geschäftsbesorgung und damit die Handlungsvollmacht nach § 23 KO. Wohl aber kann nach § 22 KO. der Reisende mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen, er ist nicht an die vereinbarte längere Kündigungsfrist gebunden. Aus dieser Bestimmung des § 22 KO. läßt sich auch schließen, daß durch den Konkurs dem Reisenden kein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 70 gegeben ist. Kündigt der Konkursverwalter, so kann nach § 22 Abs. 2 der Reisende Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verlangen.

[1]) Düringer u. Hachenburg S. 440.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.